



Datum: **07.04.2014**
Aktenzahl: **639-2014-S**
Sachbearbeiter: Hr. Stirmayr
Durchwahl: 27

Ergeht an: siehe
Verteiler

Hochwasserschutzprojekt Eferdinger Becken Ergänzung zum Positionspapier vom 04.12.2013

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wehrbetriebsordnungen:

Die Marktgemeinde Feldkirchen an der Donau hat schon mehrmals, zuletzt mit Schreiben vom 04.12.2013, Verbesserungsmöglichkeiten bei den Wehrbetriebsordnungen aufgezeigt.

Die Unterlagen zur Pressekonferenz von Hr. Landesrat Anschöber vom 25.02.2014 bestätigen unsere Ansicht. Demnach erfolgte durch den Retentionsraum Eferdinger Becken eine Kappung der Hochwasserwelle nur um ca. 500 m³/s (von 9.900 m³/s auf 9.400 m³/s). Um diese Reduktion von 500 m³/s zu erreichen, war eine Flutung des Eferdinger Beckens im Ausmaß von ca. 2.200 m³/s notwendig (lt. Ereignisdokumentation vom Verbund vom 30.07.2013).

Mit einer Optimierung der Wehrbetriebsordnungen (incl. frühzeitige Absenkung beim Kraftwerk Aschach) könnte z.B. in Linz die Hochwasserwelle nochmals deutlich gekappt und gleichzeitig das Eferdinger Becken entlastet werden.

Zum Beispiel sollte die Flutung des Eferdinger Beckens erst erfolgen, wenn das Eintreffen der Hochwasserwelle absehbar ist. (Entweder durch hydrografische Prognosen oder dass bei noch zu bestimmenden Pegeln der Wasserhöchststand überschritten wird. (z.B. Pegel Schärding oder/und ein vergleichbarer Pegel entlang der deutschen Donau)

Mit dieser Vorgangsweise hätte man beim Hochwasser 2013 die Hochwasserwelle in Linz nochmals um ca. 500 m³/s kappen können und gleichzeitig das Eferdinger Becken entlastet.

Wir erwarten uns eine deutlich schnellere Prüfung dieses Themas, insbesondere auch durch Experten des Landes OÖ. Es ist zwar richtig und sinnvoll, diese Möglichkeiten von Hrn. Prof. Theobald prüfen zu lassen, unabhängig davon sollten aber auch Experten des Landes grundsätzliche Überlegungen diesbezüglich vornehmen.

In diesem Zusammenhang wiederholen wir unser Ersuchen, in der Task Force ~~W~~Wehrbetriebsordnung` mitarbeiten und uns konstruktiv einbringen zu dürfen.

Mit freundlichen Grüßen!
Der Bürgermeister:

Franz Allerstorfer

Ergeht an:

Landeshauptmann Dr. Josef Pühringer
Landhausplatz 1
4021 Linz

Landeshauptmann-Stellvertreter Ing. Reinhold Entholzer
Altstadt 30
4021 Linz

Landesrat Rudolf Anschöber
Promenade 37
4021 Linz

Landesrat Mag. Dr. Michael Strugl, MBA
Altstadt 17
4021 Linz

Landesrat Dr. Manfred Haimbuchner
Altstadt 30
4021 Linz

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft
Stubenring 1
1010 Wien

Amt der Oö. Landesregierung
Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft
Abteilung Schutzwasserwirtschaft
z.H. Hr. Mag. Felix Weingraber
Kärntner Straße 10-12
4021 Linz

Dettmann & Theobald
Bauingenieure Partnerschaft
Am Hilgenberg 23 B
D-34128 Kassel

Verbund AG
Am Hof 6a
1010 Wien

Österreichische Wasserstraßen-Gesellschaft mbH
Donau-City-Straße 1
1220 Wien

An die Bürgermeisterin Böker und die Bürgermeister Müllner, Haas, Schuhmann, Schlucker, Schöppl,
Knierzinger, Stadelmayer, Mühlböck, Schick



Zur Information auf
der Homepage

Datum: **26.05.2014**
Aktenzahl: **031-2014-S**
Sachbearbeiter: Hr. Stirmayr
Durchwahl: 27

Neuplanungsgebiet

Sehr geehrte GemeindebürgerInnen!

Alle Gemeinden des Eferdinger Beckens wurden vom Land Oberösterreich aufgefordert, ein Neuplanungsgebiet festzulegen.

Nachstehend der vom Land Oberösterreich erstellte Verordnungsentwurf und eine planliche Darstellung zur Information.

Hinweis:

Der Marktgemeinde Feldkirchen/Donau ist bewusst, dass der vom Land Oberösterreich erstellte Plan nicht mit den Hochwasseranschlagslinien aus 2013 übereinstimmt.

Mit freundlichen Grüßen!
Der Bürgermeister:

Franz Allerstorfer

Musterverordnung
betreffend die Erklärung eines Neuplanungsgebietes

Stadt/Markt/Gemeinde am
Zl.....

K u n d m a c h u n g

betreffend die Erklärung eines Neuplanungsgebietes im Interesse der Sicherung einer zweckmäßigen und geordneten Bebauung.

Der Gemeinderat der Stadt/Markt/Gemeinde hat in seiner Sitzung am die nachstehende Verordnung betreffend die Erklärung eines Neuplanungsgebietes beschlossen:

Verordnung

§ 1

Gemäß § 45 Abs. 1 Oö. Bauordnung 1994, LGBl. Nr. 66/1994, i.d.F. LGBl Nr. 34/2013 wird für den HQ 100 Abflussbereich der Donau sowie die Zonen für die freiwillige Absiedelung im Umfang des § 2 ein Neuplanungsgebiet erklärt.

§ 2

Die Grenzen des Neuplanungsgebietes sind aus dem angeschlossenen Lageplan der Oö. Landesregierung, Abt. Oberflächengewässerwirtschaft vom tt.mm.jjjj, der einen Teil dieser Verordnung bildet, zu entnehmen.

§ 3

Im Bereich dieses Neuplanungsgebietes sind zur Umsetzung von Hochwasserschutzmaßnahmen inklusive eines Absiedelungsprogrammes und zu deren Sicherstellung durch raumordnungsrechtliche Festlegungen folgende Änderungen des derzeit rechtswirksamen Flächenwidmungsplanes beabsichtigt:

Beilage 1

1. Für alle Flächen des Baulandes und des Grünlandes soll eine Schutzzone Überflutungsgebiet verordnet werden, welche eine bauliche Entwicklung auf diesen Flächen nach den folgenden Zielen sicherstellt:

Neu-, Zu- und Umbauten sind unzulässig.

Ausnahmen:

Wohngebäude und -gebäudeteile:

Neubauten sind unzulässig. Zubauten sind nur erlaubt, soweit die bebaute Fläche und die Wohnnutzfläche insgesamt nicht vergrößert werden. Dies gilt auch für zugeordnete Nebengebäude. Ersatzbauten sind nur in Härtefällen (insbesondere nach Zerstörung durch Elementarereignisse) zulässig.

Land- und forstwirtschaftliche Bauten:

Neubauten für landwirtschaftliche Zwecke sind nur zulässig, soweit die Anpassung der Bausubstanz an geänderte gesetzliche Rahmenbedingungen betreffend Viehhaltung erforderlich ist.

Ersatzbauten und Zubauten für aktive land- und forstwirtschaftliche Gebäude sind zulässig, soweit die bebaute Fläche und die Wohnnutzfläche insgesamt nicht vergrößert werden.

Ersatzbauten für Wohn-/Kleingebäude gemäß § 30 Abs. 8a Oö. Raumordnungsgesetz 1994 sind unzulässig.

Die Verwendung von Gebäuden und Gebäudeteilen gemäß § 30 Abs. 6 bis 8 Oö. ROG 1994 (Nachnutzung von landwirtschaftlichen Gebäuden oder Gebäudeteilen) ist ausschließlich in hochwassergeschützter Höhenlage (Wasserspiegellage HQ 100 zuzüglich 20 cm) gemäß § 47 Oö. Bautechnikgesetz 2013 zulässig.

Betriebe:

Ersatzbauten und Zubauten für betriebliche (ausgenommen landwirtschaftliche) Zwecke sind nur zulässig, soweit die bebaute Fläche insgesamt nicht vergrößert wird. Neubauten sind unzulässig.

2. Umwidmung der bestehenden Baulandflächen von Aussiedlern auf Grünland vor Auszahlung der Förderungsmittel gemäß Wasserbautenförderungsgesetz 1985
3. Rückwidmung der noch unbebauten Baulandflächen im endgültigen Absiedlungsbereich in Grünland.

Das Erfordernis dieses des Neuplanungsgebietes wird damit begründet, dass für die endgültige Umsetzung der im Rahmen der Örtlichen Raumordnung der Gemeinde (Flächenwidmung) erforderlichen Maßnahmen des Hochwasserschutzprogramms ein Zeitrahmen benötigt wird, während dessen Dauer die angestrebte Schutzmaßnahmenplanung nicht durch Baumaßnahmen erschwert werden soll.

§ 4

Gemäß § 45 Abs. 2 der Oö. Bauordnung 1994, LGBl. Nr. 66/1994, in der Fassung LGBl. Nr. 34/2013 hat die Erklärung zum Neuplanungsgebiet bzw. deren Verlängerung die Wirkung, dass Bauplatzbewilligungen, Bewilligungen für die Änderung von Bauplätzen und bebauten Grundstücken und Baubewil-

ligungen - ausgenommen Baubewilligungen für Bauvorhaben gemäß § 24 Abs. 1 Z. 4 - nur ausnahmsweise erteilt werden dürfen und die Ausführung der gemäß § 25 Abs. 1 Oö. Bauordnung 1994 angezeigten Bauvorhaben ausnahmsweise nur dann nicht zu untersagen ist, wenn nach der jeweils gegebenen Sachlage anzunehmen ist, dass die beantragte Bewilligung oder die Nicht-Untersagung der Ausführung des Bauvorhabens die Durchführung des künftigen Flächenwidmungs- oder Bebauungsplanes nicht erschwert oder verhindert."

§ 5

Die Neuplanungsgebietsverordnung wird mit Ablauf des auf die zweiwöchige Kundmachungsfrist folgenden Tages rechtswirksam.

§ 6

Die Wirksamkeit der Verordnung des Neuplanungsgebietes tritt entsprechend dem Anlass aus dem sie verhängt wurde, mit dem Rechtswirksamwerden des neuen Flächenwidmungsplanes (oder Bebauungsplanes oder Änderungsplanes zum FWP bzw. Bebauungsplanes) für jene Teilbereiche, in denen die erforderlichen Schutzzwecke bereits umgesetzt wurden, spätestens jedoch nach zwei Jahren außer Kraft, wenn sie nicht verlängert wird.

Der Gemeinderat kann die Verordnung des Neuplanungsgebietes durch Verordnung höchstens zweimal auf je ein weiteres Jahr verlängern.

Eine darüber hinausgehende Verlängerung auf höchstens zwei weitere Jahre kann durch Verordnung des Gemeinderates erfolgen, wenn sich die vorgesehene Erlassung oder Änderung des Flächenwidmungsplanes (Bebauungsplanes) ausschließlich deswegen verzögert, weil überörtliche Planungen berücksichtigt werden sollen.

Der/Die BürgermeisterIn

Angeschlagen am:

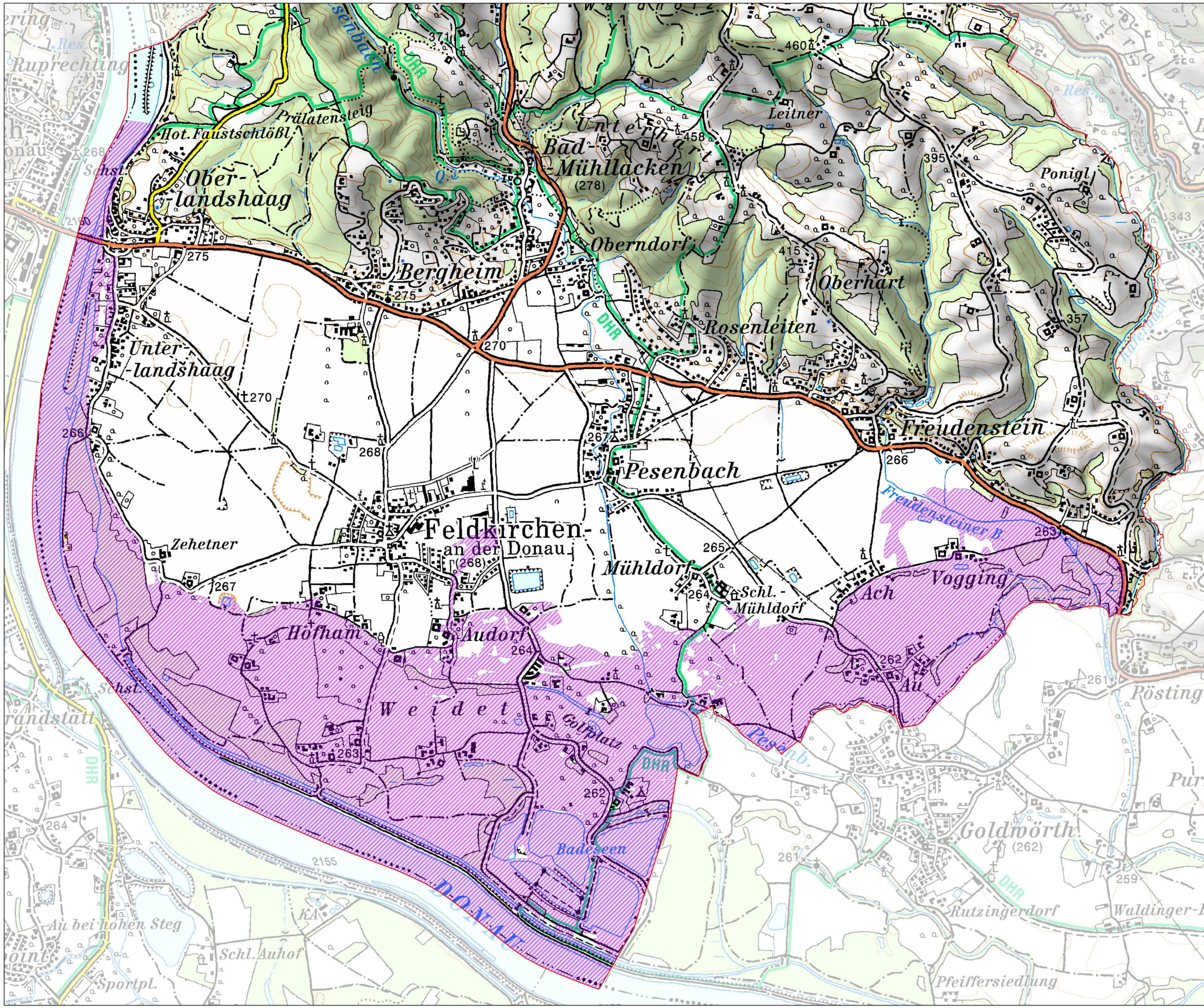
Abgenommen am:

Feldkirchen a.D. Zonen



Zeichenerklärung

- Gemeindegrenzen Oö.
- Flächen**
- Absiedlungsbereich 21.10.2013
- Planungsraum



IMPRESSUM:
Herausgeber: Amt der OÖ. Landesregierung
Abteilung OGW
Kärntnerstr. 10-12, 4021 Linz

Fachliche Bearbeitung: DI. P. Diplinger
Kartographie: M. Müller

Erscheinendatum: März 2013
Urheberrechte an den Kartgrundlagen: Land OÖ, WIS, DORIS
DVR: 0069264



FELDKIRCHEN / DONAU
MARKTGEMEINDE



Ergeht an siehe Verteiler

Datum: 26.06.2014
Aktenzahl: 639-2014-S
Sachbearbeiter: Franz Stirmayr
Durchwahl: DW 27

Hochwasserschutzprojekt Eferdinger Becken 2. Ergänzung zum Positionspapier vom 04.12.2013

Sehr geehrte Damen und Herren!

Aufgrund des Endberichtes „Hochwasser 2013 Grob-Analyse und Modellierung“ vom Juni 2014 (Fa. Pöyry) geben wir nachstehende Stellungnahme ab:

Abbildung 4.26 auf Seite 75 vergleicht die tatsächliche Durchflussganglinie für Linz mit einer Ganglinie unter der Annahme, dass entlang der Überströmstrecke kein Abfluss ins Vorland erfolgt wäre. Diese Abbildung zeigt, dass – auch wenn es eine zeitliche Verschiebung in den Wellen gibt – der Scheitel beider Wellen praktisch gleich hoch ist.

Die tatsächlich stattgefundenene Retention im Eferdinger Becken ergibt sich zu einem Großteil durch den Rückstau der Kürnberger Enge, durch die breite Hochwasserwelle war der Retentionsraum Eferdinger Becken bereits so stark gefüllt, dass zum Zeitpunkt des Hochwasserscheitels keine weitere Retention mehr möglich war.

Anders ausgedrückt, durch die enorme Flutung (deutlich über 2.000 m³/s) und zeitlich lange Flutung (über 50 Stunden) des Eferdinger Beckens ist keine bzw. kaum eine Reduktion des Hochwasserscheitels in Linz eingetreten.

Diese Berechnungen sind dem Grund nach nicht neu, bereits zur Kraftwerkerrichtung sind ähnliche Berechnungen vorgelegen, siehe u.a. beiliegendes Schreiben des Lebensministeriums vom 24.07.2013.

Auch in unserem Positionspapier vom 04.12.2013 haben wir bereits unter Punkt 2 darauf hingewiesen.

Wir verlangen aufgrund dieser Unterlagen rasche Beratungen bzw. Verhandlungen für eine Optimierung der Wehrbetriebsordnungen der Kraftwerke Aschach und Ottensheim. Wir haben bereits mehrmals, zuletzt mit Schreiben vom 07.04.2014, Möglichkeiten aufgezeigt (z.B. Kappung der letzten 12 Stunden aufgrund Pegelstände entlang des Inns oder der deutschen Donau).

Auch in anderen Retentionsräumen entlang der Donau gibt es – wiederum bei extremen Hochwässern – nur eine geringe bis teilweise gar keine Reduktion des Hochwasserscheitels (siehe Bericht Seite 75 bzw. Seite 138).

Wir erwarten, dass wir in Beratungen über diese Thematik laufend eingebunden werden.

Mit freundlichen Grüßen!
Der Bürgermeister:

Franz Allerstorfer

Beilage:
Schreiben des Lebensministeriums vom 24.07.2013

Ergeht an:

Landeshauptmann Dr. Josef Pühringer
Landhausplatz 1
4021 Linz

Landeshauptmann-Stellvertreter Ing. Reinhold Entholzer
Altstadt 30
4021 Linz

Landesrat Rudolf Anschöber
Promenade 37
4021 Linz

Landesrat Mag. Dr. Michael Strugl, MBA
Altstadt 17
4021 Linz

Landesrat Dr. Manfred Haimbuchner
Altstadt 30
4021 Linz

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft
Stubenring 1
1010 Wien

Amt der Oö. Landesregierung
Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft
Abteilung Schutzwasserwirtschaft
z.H. Hr. Mag. Felix Weingraber
Kärntner Straße 10-12
4021 Linz

Dettmann & Theobald
Bauingenieure Partnerschaft
Am Hilgenberg 23 B
D-34128 Kassel

Verbund AG
Am Hof 6a
1010 Wien

Österreichische Wasserstraßen-Gesellschaft mbH
Donau-City-Straße 1
1220 Wien

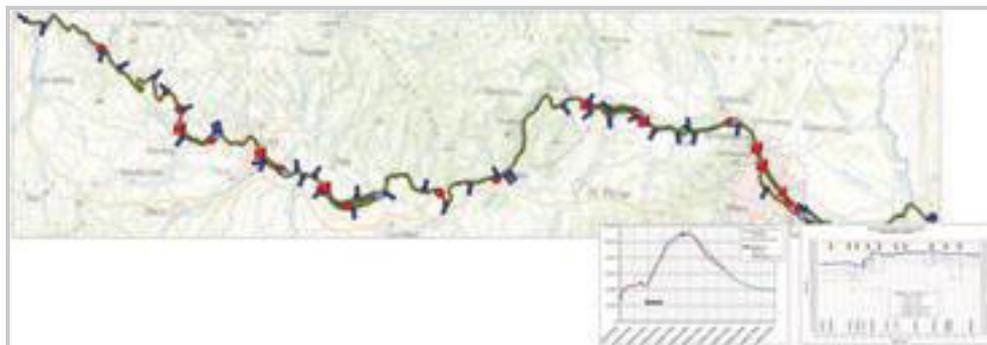
An die Bürgermeisterin Böker und die Bürgermeister Müllner, Haas, Schuhmann, Schlucker, Schöppl, Knierzinger,
Stadelmayer, Mühlböck, Schick

Hochwasser 2013

Grob-Analyse und Modellierung

Endbericht

Version 02₀₀₃ – 16.06.2014

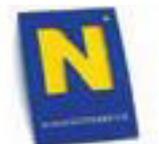


im Auftrag von:

Amt der
OÖ Landesregierung



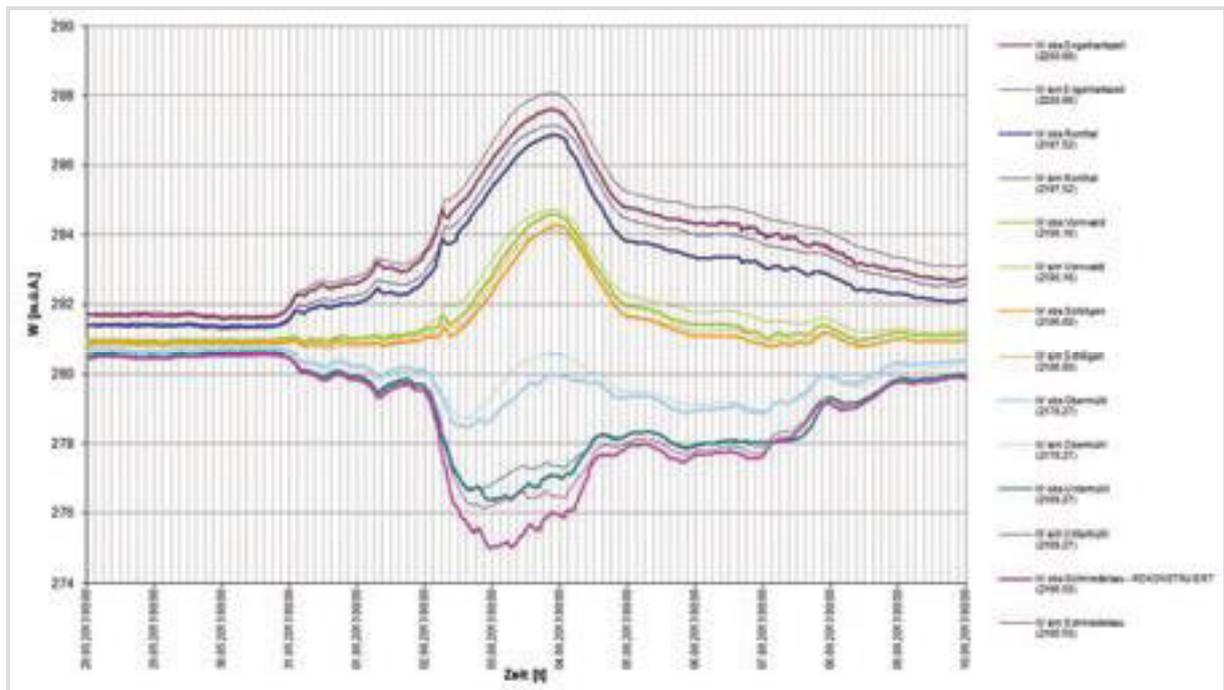
Amt der
NÖ Landesregierung



Linz/Wien, im Juni 2014

PÖYRY Energy GmbH

Abb. 4.25 Detailanalyse Bereich Aschach: Beobachtete und simulierte Pegel zu den rückgerechneten OW-Ständen



4.3.2.5 Analyse des Einflusses der Überströmstrecken im Eferdinger Becken auf die Durchflussganglinien

Ebenfalls im Zusammenhang mit den Unterschieden, welche sich aus berechneten und beobachteten Wasserständen im Bereich Aschach ergeben, steht die Detailanalyse zum Einfluss der Abflüsse über die Überströmstrecken auf die Nachbildung des Gesamtereignisses.

Ziel der Analysen war zu überprüfen, ob (1) durch eine Änderung bei der Abbildung der Abflüsse in das Vorland eine bessere Nachbildung der beobachteten Wasserstände möglich ist und (2) wie sich eine Änderung der Abflüsse in das Vorland auf die Nachbildung des Ereignisses an sich darstellt. Die zweite Frage untersucht damit, welche Auswirkungen durch die bei der Abbildung der Überströmstrecken gegebenen Unsicherheiten möglich sind.

Beim Versuch, die beobachteten Wasserstände in Agentie durch eine Änderung der Abgabe in das Vorland nachzubilden, wurde abgebrochen: Die Ergebnisse zeigten, dass eine Annäherung an die beobachteten Wasserstände mit dem bestehenden 1D-Modell nicht möglich war respektive, dass eine vertiefende Analyse nur mit aktualisierten Stromgrunddaten und einer ergänzenden Kalibrierung sinnvoll ist.

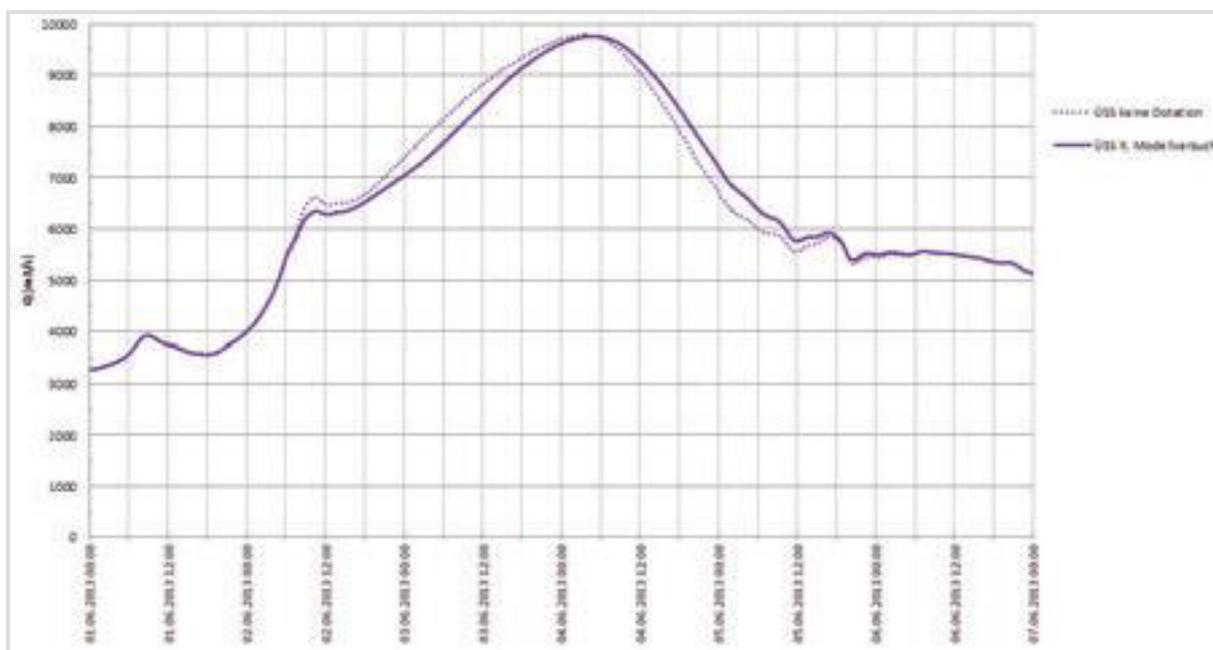
Umgekehrt konnte aber durch Vergleichsrechnungen erkannt werden, dass die Unsicherheiten, die bei der Abbildung der Überströmstrecken gegeben waren bzw. sind, bei der Rekonstruktion von diesem Ereignis keinen großen Einfluss auf die Ermittlung der maximalen Durchflüsse hat.

Abb.4.26 zeigt dazu die für Linz ermittelten Durchflussganglinie für die extreme Annahme, dass über die Überströmstrecke gar kein Abfluss in das Vorland erfolgt wäre.

Die Abbildung zeigt, dass – auch wenn es eine zeitliche Verschiebung in den Wellen gibt – der Scheitel beider Wellen praktisch gleich hoch ist.

Zu diesem Punkt ist aber wichtig, dass sich die Berechnung und die Aussage nur auf das konkrete Ereignis von 06/2013 beziehen²³. Die Tatsache, dass es selbst in der Simulation bei den extremen Annahme zu keiner Veränderung des Scheitels kam erklärt sich aus zwei Punkten: Erstens ergibt sich die Retention im Eferdinger Becken zu einem großen Teil durch den Rückstau der Kürnberger Enge und zweitens ergibt sich durch die breite Hochwasserwelle die Retentionsräume so stark gefüllt sind, dass die geänderten Ausströmungsverhältnisse in der Simulation keine Auswirkungen haben.

Abb. 4.26 Detailanalyse Einfluss der Abbildung der Überströmstrecken auf die Nachbildung des Hochwasserereignis: Auswirkung auf die Durchflussganglinie in Linz



4.3.2.6 Analyse des Einflusses der Überströmstrecken beim KW Wallsee-Mitterkirchen

Eine zweite Detailanalyse zum Einfluss der Überströmstrecken wurde für den Bereich Wallsee-Mitterkirchen durchgeführt.

Dabei wurde für beide Überströmstrecken (d.h. links- und rechtsufrig) die Dotation der Vorländer im Vergleich zu den derzeit im Modell implementierten Ansätzen um 40% reduziert.

Die Darstellung der Auswirkungen auf den Durchfluss am Pegel Kienstock (Abb.4.27) gibt ein ähnliches Bild, wie die zuvor dargestellte Auswirkungen am Pegel Linz: Die Änderung

²³ Entsprechend sollte in künftigen Analysen auch geprüft werden, wie die Retention von der Breite und der Wellenform abhängt und welchen Einfluss z.B. die Dotation über die Überströmstrecke hat. In diesem Zusammenhang sei auch an Pkt. 3.1.1 erinnert, in welchem beschrieben ist, dass die Abflüsse in das Vorland als $Q_{\text{VORLAND}} = f(Q_{\text{DONAU}})$ auf Basis von z.T. älteren Modellversuchen und Berechnungen definiert ist. Für Aussagen, welche über die Analyse des Ereignisses von 06/2013 hinausgehen, sollten auch diese Ansätze und ihr Einfluss bei unterschiedlichsten Hochwasserszenarien analysiert werden.



Marktgemeinde Feldkirchen an der Donau

Hauptstraße 1
4101 Feldkirchen an der Donau

Wien, am 24.07.2013

Ihr Zeichen/Ihre Geschäftszahl
Ihre Nachricht vom

Unsere Geschäftszahl

BMLFUW-
UW.4.1.11/0448-
I/6/2013

Sachbearbeiter(in)/Klappe

Dr. Honsig-Erlenburg/ 6406
[magdalena.honsig-
erlenburg@lebensministerium.at](mailto:magdalena.honsig-erlenburg@lebensministerium.at)

Gegenstand: Donauhochwasser Juni 2013, Anfrage der Marktgemeinde Feldkirchen hinsichtlich der Differenzen bei den Pegelständen, Fragen zum Schreiben des BMLFUW-UW.4.1.11/0413-I/6/2013

Sehr geehrte Damen und Herren!

Mit E- Mail der Gemeinde von Feldkirchen vom 22.07.2013 sind Anmerkungen bzw. Verständnisfragen hinsichtlich des Schreibens des BMLFUW-UW.4.1.11/0413-I/6/2013 formuliert worden.

Hierzu hat der **wasserbautechnische Amtssachverständige** nachstehende Stellungnahme erstattet:

„Anlauf/Rückgang des Hochwassers

Die ho. Angaben der vorangegangenen Stellungnahme entstammen unmittelbar dem Modellversuchsbericht und Auswertung der Welle KHW 1954 mit 9200 m³/s und beziehen sich auf die Gesamtsituation im Stauraum sowohl zeitlich wie räumlich und nicht auf lokale Extremwasserstände; der Beginn der Untersuchung (Zeitpunkt t = 0) bezieht sich auf einen Durchfluss von 3000 m³/s. Eine vollkommene Übereinstimmung mit dem abgelaufenen



Hochwasser kann auch nicht erwartet werden, da diese Fragen entscheidend von der Form der Hochwasserwelle (Breite des Rückens) abhängen.

Erläuterung der Durchflüsse

In der vorangegangenen Aussendung wurde der Spitzenabfluss der Zulaufwelle in den Stauraum Ottensheim und der Ablauf aus dem Stauraum inklusive Retentionsraum Eferdinger Becken einmal mit Kraftwerk und einmal in der Natur angegeben. Ohne Kraftwerk würde eine $9200 \text{ m}^3/\text{s}$ Welle durch die natürliche Retention im Eferdinger Becken auf $8820 \text{ m}^3/\text{s}$ retendiert werden, mit Kraftwerk nur auf $8940 \text{ m}^3/\text{s}$. Damit stimmt die Angabe im Modellversuchsbericht überein, dass mit Kraftwerk weniger ins Vorland abgeworfen wird und das ausgeuferte Wasser rascher abfließt, wodurch sich eine Reduktion der Retentionswirkung ergibt. Die Differenz von $120 \text{ m}^3/\text{s}$ ist die verloren gegangene Retentionswirkung durch das KW Ottensheim.

Zeitliche Differenz zwischen maximalem Wasserspiegel Goldwörth und maximalen Wasserspiegel bzw. Durchfluss in der Donau

Die Einwände zu der von ho. angegebenen zeitlichen Verzögerung zwischen Spitzendurchfluss bzw. Spitzenwasserstand in der Donau und Maximalwasserstand in Goldwörth sind nicht nachvollziehbar, da unpräzise; An welcher Stelle der Donau war die „Hochwasserwelle“ zwischen 3:00 und 6:00 Uhr (welcher Tag?) am höchsten und ist damit ein Durchfluss oder ein Wasserspiegel gemeint und auch die Angabe „zwischen Mitternacht und 6:00 Uhr“ ist unpräzise.

Die ho. Angabe gibt exakt die Aussagen des Modellversuches wieder und stellt den Maximaldurchfluss in der Donau im Stauraum Ottensheim + Hinterland dem maximalen Wasserspiegel im Hinterland (Goldwörth) gegenüber. Eine vollkommene Übertragung des Modellversuchs mit besonderer Wellenform auf das rezente Hochwasser wurde bereits in der ho. Stellungnahme ausgeschlossen. Eine Durchsicht der ho. Unterlagen belegt eine deutlich vor dem Maximalwasserstand in Goldwörth liegende Durchflussspitze bzw. Wasserspiegelspitze im weiteren UW von Ottensheim. Am Wendepiegel Wallsee wurde zum Beispiel der maximale Donauwasserstand bereits am 3.6. ca. 00:00 Uhr erreicht und hielt dann ca. 36 Stunden nahezu unverändert an, der maximale Kraftwerksdurchfluss am KW Wallsee wurde bereits am 2.6. ca. 12:00 Uhr erreicht und hielt dann ca. 24 Stunden an bevor er langsam zurückging. Aus anderen Quellen wurde (ungeprüft) bekanntgegeben, dass in Linz der Wasserstand am Montag, den 3.6. abends den Höchststand erreicht hat. Der maximale Wasserstand in Goldwörth wurde hingegen in der Nacht von Montag auf Dienstag d.h. ca. im Bereich 4.6. 0:00 Uhr bis 6:00 Uhr erreicht. Dieser Zeitpunkt liegt deutlich hinter den

angegebenen Maximalwasserständen bzw. maximalen Durchflüssen der Donau und die zeitliche Differenz stimmt auch plausibel mit den Angaben des Modellversuchs überein. Auch hier gilt, dass zeitliche Differenzen stark von der Wellenform des Hochwassers abhängen und deshalb keine vollkommene Übereinstimmung bei unterschiedlichen Wellen erwartet werden kann. Es ist weiterhin realistisch, dass Donaupegel (u.a. Pegel Linz) im kritischen Zeitraum des maximalen Wasserstandes in Goldwörth nicht mehr anstiegen eventuell bereits seit Stunden langsam zurückgingen und trotzdem der Wasserspiegel im Hinterland des Eferdinger Beckens noch weiter anstieg. Dieser Ablauf ist nicht überraschend, wenn man die Ergebnisse des Modellversuches kennt und die grundsätzlichen hydraulischen Zusammenhänge versteht.“

Für weitere Fragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Für den Bundesminister:

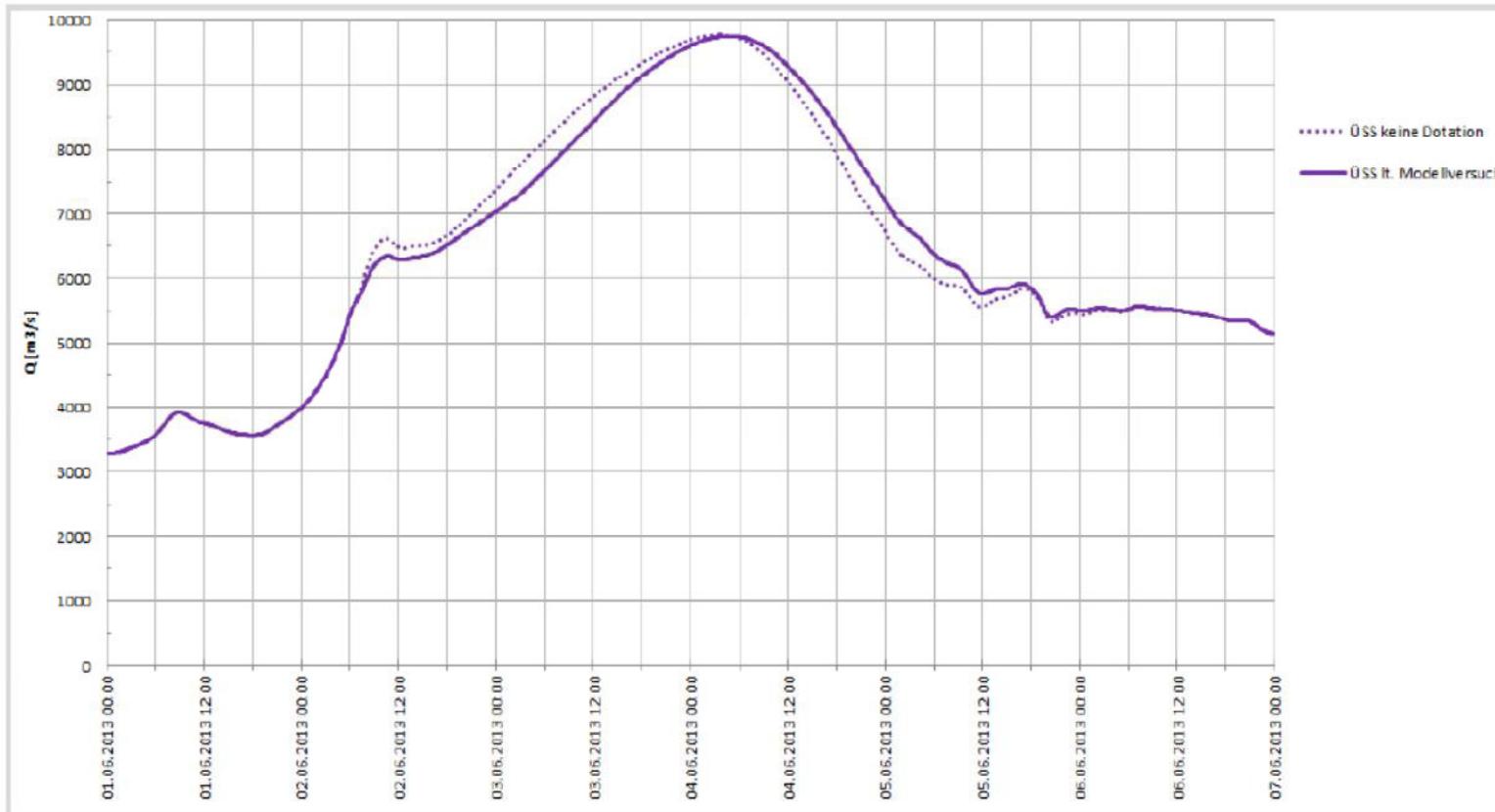
Dr Herbert Wienerroither

Elektronisch gefertigt

Signaturwert	mNa8CC2OHhPETKp5whEoqVzK+LUV5d38+aSk26Cx4N8QXDadSNiIstJUoTEdOLp9rHdZcljBr36F4RjVFxAsX889xbsMjou/xC0VfeWkhLfc62vENvn05JXAIJan3PpgOR4TELdzXtD5sUX7kNEOwVeQPoVLEK+JsLxpD94dk64=	
	Untersigner	serialNumber=579515843327,CN=BMLFUW,O=BMLFUW / Lebensministerium,C=AT
	Datum/Zeit-UTC	2013-07-26T09:43:38+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	541402
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.bmlfuv.gv.at/amtssignatur	

Vergleich der Hochwasserwelle für Linz: die tatsächliche und theoretisch ohne Ausströmen bei der Überströmstrecke

Abb. 4.26 Detailanalyse Einfluss der Abbildung der Überströmstrecken auf die Nachbildung des Hochwasserereignis: Auswirkung auf die Durchflussganglinie in Linz





FELDKIRCHEN / DONAU
MARKTGEMEINDE



Verbund Hydro Power AG
z.H. Hr. Mag. Amerer
Am Hof 6a
1010 Wien

Datum: 27.06.2014
Aktenzahl: 639-2014-S
Sachbearbeiter: Franz Stirmayr
Durchwahl: DW 27

Hochwasser 2013 Eferdinger Becken

Sehr geehrter Hr. Mag. Amerer!

Beiliegend übermitteln wir Ihnen unsere 2. Ergänzung zu unserem Positionspapier über das Hochwasser 2013 zur Information und Kenntnisnahme.

Wie aus diesen Unterlagen ersichtlich, sind die derzeit gültigen Wehrbetriebsordnungen für die Kraftwerke Aschach und Ottensheim ungeeignet, bei einem großen Hochwasser wie 2013 eine Reduktion des Hochwasserscheitels zu erwirken.

Das Hochwasser 2013 hat im Eferdinger Becken großen Schaden angerichtet, jedoch kaum einen Nutzen für die Unterlieger gebracht.

Wir haben bereits mehrmals Optimierungsmöglichkeiten bei den Wehrbetriebsordnungen aufgezeigt, welche für das Eferdinger Becken eine Entlastung darstellen würden und auch für die Unterlieger vorteilhaft wären.

Als einen österreichischen Leitbetrieb ersuchen wir Sie, Ihre Verantwortung wahrzunehmen und von sich aus Berechnungen aufzunehmen um Optimierungen der Wehrbetriebsordnungen möglich zu machen.

Selbstverständlich werden wir uns in dieses sicherlich komplexe Thema gerne konstruktiv einbinden.

Mit freundlichen Grüßen!
Der Bürgermeister:

Franz Allerstorfer

Ergeht zur Information an:

An die Bürgermeisterin Böker und die Bürgermeister Müllner, Haas, Schuhmann, Schlucker, Schöppl, Knierzinger,
Stadelmayer, Mühlböck, Schick

Verbund

Geschäftsführung
VERBUND Hydro Power GmbH

VERBUND Hydro Power GmbH, Europaplatz 2, 1150 Wien, Österreich

Herrn Bürgermeister
Franz Allersdorfer
Marktgemeinde Feldkirchen an der Donau
Hauptstraße 1
4101 Feldkirchen/Donau

Marktgemeindeamt Feldkirchen a. d. D. Pol. Bez. Urfahr-Umgebung, OÖ.			
Eingel. 20. Aug. 2014			
Zahl: 3P-1/1707 Ba.: 5			
Gesehen:			
Bearb.:	Abt. Lf.:		Bgm.:

Wien, 11.8.2014

Donauhochwasser 2013 Ihr Schreiben vom 27. Juni 2014 (2. Ergänzung Positionspapier)

Sehr geehrter Herr Bürgermeister!

Wir bedanken uns für die Übermittlung der 2. Ergänzung Ihres Positionspapieres mit Ihrem Schreiben vom 27. Juni 2014.

Wie Sie richtig feststellen, zeigt die von Pöyry GmbH durchgeführte Vergleichsrechnung mit völlig blockierter Überströmstrecke, dass der Einfluss auf die Verformung der Welle beim Ereignis vom Juni 2013 relativ gering war. In Hinblick auf den dabei erkannten geringen Einfluss wird im Pöyry-Bericht (Fußnote 27 auf Seite 86) jedoch auch explizit festgehalten, „*dass dies nur zeigt, dass die Analyse insgesamt bei diesem Ereignis von Unsicherheiten bei der Berechnung der Abflüsse über die ÜSS nicht beeinträchtigt wird. Umgekehrt wäre es unzulässig daraus zu folgern, dass die ÜSS bei keinem Ereignis eine Auswirkung haben.*“

Das Donauhochwasser vom Juni 2013 war, wie Sie wissen, ein Extremereignis mit einem sehr breiten Wellenscheitel. Bei einem solchen Ereignis werden – unabhängig von der Betriebsführung der Kraftwerke – alle Retentionsräume in Ihrer Wirksamkeit stark herabgesetzt, da das verfügbare Retentionsvolumen zum Zeitpunkt des Scheiteldurchganges bereits zum größten Teil aufgefüllt ist. Bei rasch ansteigenden Hochwasserwellen ist hingegen mit einer deutlich größeren Retentionswirkung zu rechnen, die für die Unterlieger sehr wohl von erheblichem Vorteil sein kann.

Wie Sie wissen laufen zu diesen und anderen Themen derzeit auch umfangreiche Untersuchungen an der Universität Kassel (Prof. Theobald), welche von VHP durch die Bereitstellung von Daten und Unterlagen unterstützt werden. In weiterer Folge werden die

Ergebnisse dieser Untersuchungen auch in die vom Land Oberösterreich getragene Planung von Hochwasserschutzmaßnahmen im Eferdinger Becken einfließen. In diesem Zusammenhang kann dann auch eine Anpassung der Wehrbetriebsordnungen an geänderte Hochwasserabflussverhältnisse im Vorland zweckmäßig sein. Diese muss jedoch auf die Anforderungen eines konkreten Hochwasserschutzprojektes und auf die damit einhergehenden Veränderungen des Retentionsraumes Eferdinger Beckens abgestimmt werden und kann daher nur in Zusammenhang mit diesem Projekt sinnvoll diskutiert werden.

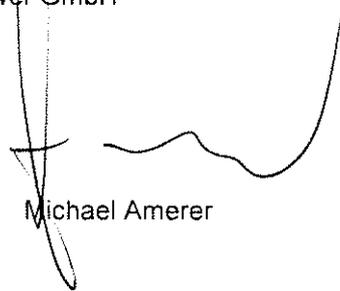
Wir hoffen, Ihnen mit diesen Informationen gedient zu haben. Für weitere Auskünfte stehen Ihnen unsere Experten gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

VERBUND Hydro Power GmbH



Karl Heinz Gruber



Michael Amerer



Marktgemeindeamt Feldkirchen a. d. D.			
Pol. Bez. Uriahr-Umgebung, OÖ.			
Eingel. 21. Aug. 2014			
Zahl: 639-1/1773 Ba.: S			
Gewesen:			
Erarb:	Abt. L.	Abt. M.	Abt. N.

An die
Marktgemeinde Feldkirchen an der Donau
Hauptstraße 1
4101 Feldkirchen an der Donau

fl. (Hilfsmittel) b. BSW
M

Wien, am 18.08.2014

Ihr Zeichen/Ihre Geschäftszahl
Ihre Nachricht vom

Unsere Geschäftszahl
BMLFUW-UW.3.1.11/0028-
IV/5/2014

Sachbearbeiter(in)/Klappe
MR DI Peter Flicker
7520

Gde. Feldkirchen a.d.Donau - HW-Schutzprojekt Eferdinger Becken
2. Ergänzung zum Positionspapier vom 4.12.2013

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Frage, ob durch eine Abänderung der Wehrbetriebsordnungen der Donaukraftwerke eine signifikante Verbesserung der Hochwassersituation erreicht werden kann, ist auch für mein Haus von großer Bedeutung und wurde von der Task-Force Donau als wichtige Frage identifiziert.

Zur Ermittlung der erzielbaren Verbesserungen sind umfangreiche hydraulische Berechnungen erforderlich. Im Auftrag von Oberösterreich wird derzeit eine Studie von Prof. Theobald und Dipl.-Ing. Reichel erstellt und für Herbst 2014 sind Ergebnisse angekündigt, die dann in weiteren Task-Force Arbeitssitzungen zu behandeln sind.

Zur ihrem konkreten Einwand, dass die positive Retentionswirkung beim Hochwasser 2014 nur gering vom Abwurf ins Eferdinger Becken über die Überströmstrecke beeinflusst wird, ist auszuführen, dass bei sehr breiten Hochwasserwellen diese Wirkung tatsächlich gering ist. Zusammen mit dem Einstau des Eferdinger Beckens von unterstrom war aber auch beim HW 2014 eine deutliche Retention von ca. 200 bis 300 m³/s erzielbar. Bei steileren Wellen ist die Retentionswirkung größer und es wurde im Endbericht „Hochwasser 2013 Grobanalyse und Modellierung“ der Fa. Pöyry ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Aussagen zur



begrenzten Retentionswirkung nur für dieses besondere Hochwasserereignis gelten. Weiters ist zu beachten, dass nie mit einem einzelnen Retentionsraum alleine die erforderliche Dämpfung der Hochwasserwelle erzielt werden kann, sondern nur im Zusammenwirken aller Retentionsräume entlang der gesamten Donau. Zu beachten ist auch, dass das Eferdinger Becken ein natürlicher Retentionsraum ist und auch vor Kraftwerkserrichtung – sogar in höherem Ausmaß – Wasser bei Extremereignissen ins Vorland ausgetreten ist und dort retendiert wurde.

Ein weitgehender Verzicht auf die Retentionswirkung des Eferdinger Beckens ist aus fachlicher Sicht nicht möglich, sondern es ist im Rahmen eines gesamtheitlichen Hochwasserschutzprojektes bei weitgehender Aufrechterhaltung der Wertigkeit des Retentionsraumes und Hochwasserfreistellung der dichtbesiedelten Gebiete eine Lösung ähnlich zum Hochwasserschutzprojekt Machland zu suchen. Diese Planungen, die von Oberösterreich nach ho. Information bereits in Auftrag gegeben wurden, sind abzuwarten.

Bei der Diskussion von Verbesserungen der Wehrbetriebsordnungen im Sinne einer Spitzenabminderung durch Vorabstau sind neben dem Kraftwerksbetreiber und der Anlagenbehörde auch 3 Bundesländer, die via donau und die Schifffahrtsbehörde betroffen und müssen zu den künftigen Sitzungen der Task Force diese Stellen eingeladen werden. Zur Sicherstellung der Effizienz der Arbeitsgruppe ist die Anzahl der Mitarbeiter zu beschränken und die Teilnahme von Vertreter einzelner Gemeinden ist nicht möglich. Es erscheint auch zweckmäßig, wenn von Seiten des Landes die eventuell konträren Interessen einzelner Gemeinden koordiniert und gesamthaft in der Arbeitsgruppe Task-Force vertreten werden. Eine Teilnahme von Vertretern der Gemeinde Feldkirchen - wie auch von Vertretern anderer Gemeinden wird deshalb nicht ins Auge gefasst.

Eine regelmäßige Information der Gemeinden über das Land über Zwischenergebnisse und eine Information der gesamten interessierten Öffentlichkeit durch das BMLFUW nach Abschluss der Task-Force Donau wird als zweckmäßig erachtet. Selbstverständlich werden auch ohne unmittelbare Beteiligung von Gemeindevertretern die Interessen aller berührten Stellen, Gemeinden und Parteien nach objektiven Gesichtspunkten berücksichtigt werden.

Für den Bundesminister:

SC Schimon



AMTSSIGNATUR

Unterzeichner serialNumber=579515843327,CN=BMLFUW,O=BMLFUW /
Lebensministerium,C=AT

Datum/Zeit-UTC 2014-08-19T07:09:04+02:00

Aussteller-Zertifikat CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-
light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im
elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT

Serien-Nr. 541402

Hinweis Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Prüfinformation Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter:
<http://www.bmlfuw.gv.at/amtssignatur>



FELDKIRCHEN / DONAU
MARKTGEMEINDE



Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft,
Umwelt und Wasserwirtschaft
Abt. IV/2 – Wasserrechtlicher Vollzug
Stubenring 12
1010 Wien

Datum: 04.11.2014
Aktenzahl: 639-2014-S
Sachbearbeiter: Hr. Stirnmayr
Durchwahl: 27

ZL.BMLFUW-UW.4.1.11/0573-IV/2/2014
Antrag auf Parteistellung und Einwendungen gegen das
Vorhaben Antrag auf Erteilung der wasserrechtlichen
Bewilligung der Anpassungen der Wehrbetriebsordnungen u.a.
der Donaukraftwerke Aschach und Ottensheim

Sehr geehrte Damen und Herren!

Innerhalb offener Frist erhebt die Marktgemeinde Feldkirchen an der Donau zum Antrag der VERBUND Hydro Power GmbH (vormals AG), auf Erteilung einer wasserrechtlichen Bewilligung für Anpassungen der Wehrbetriebsordnung die nachstehenden

EINWENDUNGEN:

Die Marktgemeinde Feldkirchen an der Donau, zahlreiche Privatpersonen, Landwirtschaften, Gastronomiebetriebe und Freizeitanlagen wurden vom Hochwasser 2013 schwer in Mitleidenschaft gezogen. Die vom Hochwasser mitgeführten Feinsedimente liegen teilweise noch heute im Flussbett der Donau oder im Nebenfluter und in den Weideter Auen. Enormer personeller und finanzieller Einsatz war notwendig um Wohnungen, landwirtschaftliche Anwesen, Felder, Wiesen, gewerblich genutzte Objekte und Freizeitanlagen wieder in Stand zu setzen. Im gegenständlichen Kundmachungsedikt wird unter „Beschreibung des Vorhabens“ von einem „vorübergehenden Verlassen der vorgegebenen Toleranzgrenzen für den Oberwasserspiegel“ berichtet. In der zur Bewilligung eingereichten Fassung der Wehrbetriebsordnungen werden Abweichungen (Toleranzen) bei der Haltung des Oberwasserpegels sowie des Wendepiegels beantragt, die in ihrer Auswirkung auf das Gemeindegebiet von Feldkirchen an der Donau schwer einzuschätzen sind bzw. nachteilige Folgen befürchten lassen. Es wird die Befürchtung geäußert, dass Abweichungen von bisher gültigen Festlegungen insbesondere die Ausdehnung von

geltenden Werten in Richtung „Toleranzwerten“ nicht, wie im Antrag sinngemäß behauptet, zu keinen nachteiligen Folgen, sondern zu nicht kalkulierbaren Folgen, für die Bewohner führen wird. Dem o.a. Antrag auf Änderung der Wehrbetriebsordnung können keine entsprechenden auch für einen Laien nachvollziehbaren Daten und Fakten entnommen werden. Es muss auch darauf hingewiesen werden, dass die Unmengen an Schlamm und Sedimenten, die nach wie vor im Stauraum des Kraftwerkes Ottensheim und im Nebenfluter liegen, Anlass zur Befürchtung geben, dass ein neuerliches Hochwasser der gleichen Dimension wie 2013, zu noch früherem Austreten der Donau im Bereich der Überströmstrecke und letztlich noch höherer Überflutung führen wird.

Das Schlammproblem bzw. das Problem der Sedimentablagerungen wurde beim gegenständlichen Vorschlag auf Änderung der Wehrbetriebsordnung praktisch ignoriert. Der aktuelle Zustand des Schlamm- und Sedimentmanagements im Flussbett steht im Hochwasserfall aus Sicht der Marktgemeinde Feldkirchen an der Donau jedenfalls in einem direkten Zusammenhang mit dem Beginn und der Höhe der Überflutung bzw. erscheint die Retentionsfunktion der Staubecken durch das Übermaß an vorhandenen Schlamm- und Sedimentablagerungen stark beeinträchtigt. Eine einseitige Änderung der Wehrbetriebsordnung ohne Berücksichtigung der Schlamm- und Sedimentproblematik erscheint sachlich nicht nachvollziehbar. Nicht nachvollziehbar argumentiert wird auch, dass die beantragte Neuregelung (Toleranzen) der maximalen Absenkgeschwindigkeit, sowie die Änderungen der Regelungen der Schleusenfreigabe zu keinen nachteiligen Auswirkungen des Hochwasserverhaltens auf das Gemeindegebiet von Feldkirchen an der Donau führt.

Nach dem katastrophalen Hochwasser 2013 sollten in den Wehrbetriebsordnungen sämtliche relevanten Umstände Berücksichtigung finden, um die Sedimentproblematik in Abstimmung mit einem Sedimentmanagement zu lösen, etwa durch eine kurzfristige Wehrabsenkung vor dem Eintreffen der Hochwasserspitzen, damit bereits ein Teil des mobilen Schlammsediments ausgespült wird. Auch bei „kleineren Hochwässern“ sollte bereits ein Teil des mobilen Schlammsediments ausgespült werden. Weiters sollten die Kraftwerksunternehmen verpflichtet werden, Maßnahmen (z.B.: Ausbaggerungen u.a.m.) zu setzen, damit es zu keinem unmäßigen Schlammaustrag in die Überflutungsgebiete kommt. Im Falle von Schlammaustragungen sind diese vom Kraftwerksunternehmen zu entfernen und die Begehbarkeit und Befahrbarkeit im Sinne der öffentlichen Sicherheit zu gewährleisten. Auf die Schadenersatzpflicht für Schlammschäden wird dezidiert verwiesen.

Wir haben bereits mehrmals Möglichkeiten aufgezeigt, dass durch eine Änderung der Wehrbetriebsordnungen eine Verbesserung der Hochwassersituation im Eferdinger Becken möglich wäre, ohne dass es zu Nachteilen bei den Unterliegern kommen würde (siehe unser letztes Schreiben 639-2014-S vom 26.06.2014).

Wir verweisen nochmals auf den Endbericht „Hochwasser 2013 Grob-Analyse und Modellierung“ vom Juni 2014 (Fa. Pöyry), wo festgestellt wurde, dass beim Hochwasser 2013 durch den Abfluss entlang der Überströmstrecken keine zusätzliche Retention mehr gegeben war (siehe Abbildung 4.26 auf Seite 75).

Aus unserer Sicht gibt es daher deutliches Optimierungspotenzial der Wehrbetriebsordnungen allgemein und konkret der Kraftwerke Aschach und Ottensheim.

Bevor eine Änderung der Wehrbetriebsordnung – wie jetzt geplant - zugunsten der Kraftwerksbetreiber erfolgt, fordern wir Berechnungen vorzunehmen um die Wehrbetriebsordnungen zu optimieren (das heißt, ohne Nachteile für die Unterlieger die Hochwassersituation im Eferdinger Becken zu verringern)

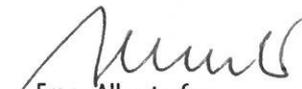
17 Monate nach der Hochwasserkatastrophe 2013 hat noch keine einzige Behörde in Österreich diesbezügliche Berechnungen angestellt, wir fordern diese umgehend zu veranlassen.

Die vorgesehene Informationspflicht vom Verbund an das Land OÖ wird insofern kritisch gesehen, als eine sofortige Informationspflicht nicht nur an das Land sondern auch an die Marktgemeinde Feldkirchen an der Donau bzw. an alle betroffene Gemeinden als äußerst wichtig und notwendig angesehen wird.

Abschließend beantragen wir:

- Parteistellung im konkreten Verfahren
- die angeführten Einwendungen zu berücksichtigen und die beantragten Änderungen der Wehrbetriebsordnungen, durch Sachverständige die in keinem wirtschaftlichen oder sonstigem Naheverhältnis zur antragstellenden Partei stehen zu prüfen und gegebenenfalls zurück- bzw. abzuweisen. Wir halten fest, dass in der vorgebrachten Form der Änderung der Wehrbetriebsordnungen keine Verbesserung für die Betroffenen bei künftigen Hochwasserereignissen erkennbar ist.
- Berechnungen zur Optimierung der Wehrbetriebsordnungen zu erstellen
- Möglichkeiten zur Verringerung der Sedimentablagerungen im Vorland zu prüfen
- Aufnahme in die Task Force Wehrbetriebsordnung, die in Ihrem Schreiben BMLFUW-UW.3.1.11/0028-IV/5/2014 vom 18.08.2014 angeführte Bedenken bezüglich der Größe dieser Arbeitsgruppe kann von unserer Seite – insbesondere wegen der enormen Bedeutung dieser Angelegenheit - nicht nachvollzogen werden.

Mit freundlichen Grüßen!
Der Bürgermeister:


Franz Allerstorfer



LAND
OBERÖSTERREICH

Amt der Oö. Landesregierung
Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft
Abteilung Oberflächengewässerwirtschaft
4021 Linz • Kärntnerstraße 10-12

Geschäftszeichen:
OGW-830353/372-2014-Ca

Bearbeiterin: Ing. Bettina Casagrande
Tel: (+43 732) 77 20-12937
Mobil: (+43 664) 600 72-12937
Fax: (+43 732) 77 20-212860
E-Mail: ogw.post@ooe.gv.at

<http://www.land-oberoesterreich.gv.at>

Linz, 23.10.2014

Lt. Verteiler

Per Email

Hochwasserschutz im Oberen Donautal Informationsveranstaltung

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin! Sehr geehrter Herr Bürgermeister!

Herr Landesrat Rudi Anschober lädt Sie herzlich zur Informationsveranstaltung

**„Hochwasserschutz im Oberen Donautal“
am 18. November 2014 um 18 Uhr**
Wesenufer Hotel & Seminarkultur an der Donau
Wesenufer 1, 4085 Waldkirchen am Wesen

ein.

Unserer Information zu Folge sind auch in Ihrer Gemeinde Objekte vom Donauhochwasser 2013 betroffen gewesen. Bei dieser Veranstaltung werden Sie darüber informiert welche Schritte zum Schutz vor Donauhochwässern gesetzt werden sollen.

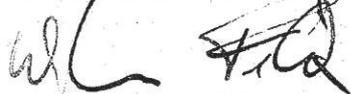
Themen der Veranstaltung sind:

- Hochwasserschutzmaßnahmen an der Donau – Förderungsmöglichkeiten und Ansprechpartner
- Sicherstellung der erforderlichen finanziellen Mittel
- vom Schutzbedarf zum Hochwasserschutz
- Wie geht es weiter?

Neben Herrn Landesrat Rudi Anschober stehen Herr Wolfgang Kieslich (Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie), HR DI Gerhard Fenzl, Mag. Felix Weingraber (Amt d. Oö. Landesregierung, Abt. Oberflächengewässerwirtschaft) und Herr Dipl.-Ing. Josef Mader (Gewässerbezirk Grieskirchen) für Auskünfte und Ihre Fragen zur Verfügung.

Wir ersuchen Sie, interessierte und betroffene Bürger Ihrer Gemeinde über diesen Termin zu informieren. Aus organisatorischen Gründen bitten wir um Rückmeldung bzgl. der Anzahl der teilnehmenden Personen bis zum 4. November 2014 direkt an die Gemeinde Waldkirchen gemeinde@waldkirchen.ooe.gv.at.

Mit freundlichen Grüßen



Mag. Felix Weingraber

Hinweis: Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte an das Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft / Abteilung Oberflächengewässerswirtschaft, Kärntnerstraße 10-12, 4021 Linz, und führen Sie das Geschäftszeichen dieses Schreibens an. Sie erreichen uns optimal mit öffentlichen Verkehrsmitteln (Fahrplanauskunft: www.ooevg.at).



LAND
OBERÖSTERREICH

Amt der Oö. Landesregierung
Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft
Abteilung Oberflächengewässerrwirtschaft / Schutzwasserwirtschaft
4021 Linz • Kärntnerstraße 10-12

Marktgemeindeamt Feldkirchen a. d. D.			
Pol. Bez. Urfahr-Umgebung, OÖ.			
Eingel. 10. Nov. 2014			
Zahl: 17el 22P2		Ba.: S	
Gesehen:			
Bearb.:	Abt. Lt.:	AL:	Bgm.:

Geschäftszeichen:
OGW-830353/530-2014-Wel/Skw

Bearbeiter: Mag. Felix Weingraber
Tel: (+43 732) 77 20-124 18
Mobil: (+43 664) 600 72-124 18
Fax: (+43 732) 77 20-212860
E-Mail: ogw-sw.post@ooe.gv.at

<http://www.land-oberoesterreich.gv.at>

Linz, 7. November 2014

An die Gemeinden im
Hochwasserabflussbereich der Donau

Handwritten signatures and initials

**Betreff: Sedimentablagerungen im Gemeindegebiet nach dem Hochwasser 2013 –
Abschätzung der Kosten für die Entfernung dieser Ablagerungen.**

Sehr geehrte Frau Bürgermeister, sehr geehrter Herr Bürgermeister,
sehr geehrte Damen und Herren!

Das Ministerium hat eine Task Force Sedimente einberufen. Die Task Force Sedimente ist eine Arbeitsgruppe, die beim Ministerium für ein lebenswertes Österreich eingerichtet wurde. Zwei Vertreter des Amtes der Oö. Landesregierung dürfen daran teilnehmen. Diese Task Force Sedimente befasst sich entgegen unseren Erwartungen ausschließlich mit der Frage der Sedimente (Schlamm, Sand,..), die in unmittelbaren Zusammenhang mit den Kraftwerken stehen. Das Ministerium möchte sämtliche Anregungen und Ideen ausschließlich aufbauend auf einer Kostennutzenuntersuchung betrachten. Es sollen die Kosten jeglicher Sedimentmanagementmaßnahme den Kosten für die Schadensbehebung gegenüber gestellt werden. Leider halten wir im Land keine Kosten für derartige Schadensbehebungen vor.

Wir würden Sie daher ersuchen, uns abgeschätzte Kubaturen und Kosten für die

- Räumung von Flächen der Gemeinde
- Räumung von Flächen von Privaten
- Räumung von sonstigen Flächen und Vorlandgewässer

in Ihrem Gemeindegebiet zu übermitteln.

Es wird ersucht eine Abschätzung von Anlandungen vorzunehmen und uns folgende Informationen an ogw-sw.post@ooe.gv.at zu übermitteln:

Name der Gemeinde

Sedimente in m³ auf Gemeindegrund

Sedimente in m³ auf Privatgrund

Sedimente in m³ sonstige Flächen / Vorlandgewässer

Kosten der Räumung von Gemeindegrund in €

Kosten der Räumung von Privatgrund in €

Kosten der Räumung von sonstigen Flächen und Vorlandgewässer in €

Abschätzung der Kubatur von Sedimenten im Gemeindegebiet die noch nicht geräumt ist (in m³)



Darüber hinaus wollen wir im Land versuchen, eine Massenbilanz der noch verbliebenen Anlandungen auf Basis des Vergleichs von Laserscans vorzunehmen. Im Zuge der kommenden Diskussion zur Ermittlung von Kosten wollen wir anführen, dass im Bereich dicht bewachsener Flächen Sedimentanlandungen mit großen Mächtigkeiten entstanden sind, deren Räumung mit technischem Gerät nur wenig effizient möglich ist. Diese Anlandungen haben aber teilweise Einfluss auf das Abflussgeschehen. Es sollte unserer Einschätzung nach in einem ersten Schritt analysiert werden, welchen Einfluss diese Anlandungen in den Auwäldern entlang der Vorlandgewässer und entlang der Donau haben. Für die Räumung eines Auwalds liegen uns keine Kostenschätzungen bzw. Erfahrungswerte vor.

Im Zuge der nächsten Sitzung beim Ministerium für ein lebenswertes Österreich wollen wir klären, ob künftig die Unterlagen der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden dürfen oder nicht.

Indem wir uns für die Übermittlung Ihrer Erfahrungswerte und Schätzgrößen entsprechend obiger Punktation an unsere E-Mail Adresse ogw-sw.post@ooe.gv.at bedanken, verbleibe ich

mit freundlichen Grüßen


Mag. Felix Weingraber

Hinweis:

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte an das Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Umwelt und Wasservirtschaft / Abteilung Oberflächengewässervirtschaft / Schutzwasservirtschaft, Kärntnerstraße 10-12, 4021 Linz, und führen Sie das Geschäftszeichen dieses Schreibens an. Sie erreichen uns optimal mit öffentlichen Verkehrsmitteln (Fahrplanauskunft: www.ooevg.at).



FELDKIRCHEN / DONAU
MARKTGEMEINDE



Amt der OÖ. Landesregierung
Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft
Abteilung Schutzwasserwirtschaft
Bahnhofplatz 1
4021 Linz

Datum: 12.11.2014
Aktenzahl: 179-2014-S
Sachbearbeiter: Franz Stirmayr
Durchwahl: DW 27

Sedimentablagerungen nach Hochwasser 2013 Ihr Schreiben OGW-830353/530-2014-Wef/Skw vom 07.11.2014

Sehr geehrte Damen und Herren!

Ihrem Schreiben entnehmen wir, dass sich die einberufene Task Force Sedimente sich zum Ziel gesetzt hat, „sämtliche Anregungen und Ideen ausschließlich aufbauend auf einer Kostennutzenuntersuchung zu betrachten“.

Dieser Zielsetzung müssen wir klar widersprechen.

Wir fordern, zuerst alle Möglichkeiten zu prüfen damit der Sedimenttransport in der Donau forciert wird, und gleichzeitig Sedimentablagerungen am Land nicht oder nur in geringerem Ausmaß auftreten.
(So wie die Situation vor der Errichtung der Donaukraftwerke war)

Diesbezüglich gibt es ja schon einige konkrete Überlegungen (kontrollierte Spülungen, Nutzung von kleineren Hochwässern zum Sedimenttransport, koordinierte Absenkungen der Kraftwerke zu Beginn der Hochwasserwelle um den ersten Schub der Sedimente weiterzutransportieren ...)

Wie bereits von Experten und auch Behörden festgestellt wurde, wurde im Zuge der Kraftwerkerrichtungen die Sedimentproblematik unterschätzt bzw. nicht oder nur zum Teil geregelt.

Nun zu überlegen diese Sedimentablagerungen aus Kosten-Nutzen-Gründen nachträglich zu „genehmigen“ müssen wir fast als Provokation zurückweisen.

Bekannterweise gilt im Wasserrecht das Verursacher-Prinzip. Der Betreiber einer Anlage ist auch für Schäden verantwortlich, an die bei der Erteilung der Bewilligung nicht oder nicht in ausreichendem Umfang gedacht wurde.

Dessen ungeachtet ist es uns aber auch nicht möglich die Fragestellungen zu beantworten.

Mit freundlichen Grüßen!

Der Bürgermeister:


Franz Allerstorfer

**BUNDESMINISTERIUM FÜR LAND- UND
FORSTWIRTSCHAFT;
UMWELT UND WASSERWIRTSCHAFT**



VERHANDLUNGSSCHRIFT

vom 14. November 2014

Beginn: 10:00 Uhr

Ort der Verhandlung: Design Center Linz,
4010 Linz

Gegenstand der Verhandlung: Donaukraftwerke in Oberösterreich,
Anpassung der Wehrbetriebsordnungen,
wasserrechtliches Bewilligungsverfahren

Leiterin der Amtshandlung: MR Dr. Ute SCHLAGER

Weitere amtliche Organe und sonstige Anwesende:

Frau Mag. Gabriele Rinofner

Herr Mag. Karim Altgayer

Herr MR DI Peter Flicker

Frau DI Elisabeth Freiberger

Michaela Gartner (Schriftführerin)

Übrige Teilnehmer laut Teilnehmerliste (Beilage A)

Die Leiterin der Amtshandlung

- eröffnet die Verhandlung, legt den Gegenstand dar und schildert den bisherigen Verfahrenslauf;
- überzeugt sich von der Identität der Erschienenen und prüft ihre Stellung sowie etwaige Vertretungsbefugnisse; stellt fest, dass zur Verhandlung rechtzeitig geladen wurde durch Edikt
- persönliche Verständigung
- belehrt die Parteien über das Recht, Fragen an den anwesenden Sachverständigen zu stellen.

In der Folge wird die Sach- und Rechtslage ausführlich erörtert.

Zum Vorbringen des Wasserwirtschaftlichen Planungsorgans Oberösterreich (WPO): Das gegenständliche Vorhaben stellt eine Abänderung der bestehenden Wehrbetriebsordnung (WBO) dar. Das gegenständliche Vorhaben (Abänderung der Wehrbetriebsordnung) steht einer Zielerreichung der WRRL (bzw. NGP) nicht entgegen und es ist daher eine Prüfung nach § 104a WRG 1959 nicht erforderlich. (§ 104a WRG würde eine Ausnahmegewilligung von der Verpflichtung der Zielerreichung prüfen, ist aber im vorliegenden Gegenstand nicht erforderlich).

Darüber hinaus ist aber anzumerken und darauf hinzuweisen, dass die VHP verpflichtet ist, Maßnahmen, die der Zielerreichung dienlich sind, zu überlegen und in der Folge zu ergreifen. Dies hat allerdings außerhalb des gegenständlichen Verfahrens zu erfolgen.

Folgende Stellungnahmen werden niederschriftlich festgehalten:

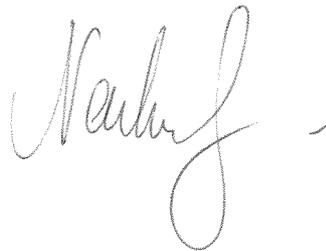
Stellungnahme BM Johann Müllner, Gemeinde Goldwörth:

- 1) Mir fehlen im Zusammenhang des Projektes die klaren Aussagen über die positiven bzw. negativen Auswirkungen der Spielräume im Stauraum Ottensheim-Wilhering bzw. auf die dort befindliche Überströmstrecke, zumal der oberliegende Stauraum Aschach Engelhartzell die 4-fache Dimension unseres Stauraumes beträgt.
- 2) Unter dem Punkt „Erweiterungen“ wird auf die Verständigung des Ministeriums bei Abweichung der Wehrbetriebsordnung hingewiesen. Im Interesse der Gemeinden sollte in jedem Fall auch die Einbindung des Landeskatastrophenmanagements der Oberösterreichischen Landesregierung verpflichtend vorgesehen werden.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Müllner', followed by a large, stylized flourish or mark.

Stellungnahme Neuhuber Jürgen, Welser Kieswerke Treul & Co GmbH:

„Wir halten unsere schriftlichen Einwendungen im vollen Umfang aufrecht. Insbesondere befürchten wir eine hohe Schadensgefahr für unseren Betrieb, vor allem für die stationären Anlagen unseres Abbau- und Aufbereitungsbetriebs. Wir weisen zudem darauf hin, dass eine Höherlegung von Anlagenstandorten zur Vorbeugung gegen künftige Schadensfälle bzw. zur Minimierung des Schadensausmaßes – abgesehen vom Kostenaufwand, der eine Einigung mit der VHP voraussetzt – nur in beschränktem Umfang möglich ist. Wir wiederholen daher unseren Antrag, im Rahmen der Entscheidung den Vorschlag gemäß der gutachtlichen Stellungnahme von DI Lang aufzugreifen.“



Stellungnahme Herrn Stefan Hofmeister, Gemeinde Alkoven

Ich möchte schriftlich zur Kenntnis bringen dass ich den Messtoleranzen nicht zustimmen werde, da ich der Meinung bin dass es nur zu rechtliche Verbesserungen für den Betreiber kommt und bei zukünftigen Hochwässer die Pegelstände meine Liegenschaft negativ beeinflussen würden.

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Stefan Hofmeister', is written over a large, diagonal, hand-drawn scribble that spans across the signature area.

Stellungnahme des Herrn Zincke

In der Verhandlung wurde mitgeteilt, dass der Behörde nicht bekannt sei, dass der Unterwasserpegel Ottensheim beim HW 2013 61 cm höher war als in den hydraulischen Berechnungen die der WBO zugrunde liegen für die gleiche Durchflussmenge berechnet war. Es wurde begründet, dass unsere Beobachtung auf falschen Daten beruht und wir würden ersuchen die Daten die den Standpunkt der Behörde begründen uns mitgeteilt werden.

Es wurde in der Verhandlung ausgeführt, dass die Beurteilung des Abwurfs ins Eferdinger-Becken nicht aufgrund der Differenz der Durchflussmengen vom KW Aschach und KW Ottensheim berechnet werden können. Wir ersuchen um Mitteilung wie die Behörde die Menge des Abwurfs ins Eferdinger-Becken berechnet.

Es wurde in der Verhandlung von der Behörde argumentiert dass eine Nachregelung im Rahmen des Wehrbetriebs anhand von aktuell gemessenen Messwerten nicht zielführend sei. Wir ersuchen um eine Begründung warum eine derartige Steuerung die bei industriellen Prozessen seit vielen Jahren Stand der Technik ist in diesem Zusammenhang abgelehnt wird.

Wir ersuchen um weitere Begründung warum man den Punkt. 3.2.6 aus der WBO 1978 vom KW Ottensheim nicht in die neue WBO aufnehmen möchte, obwohl in der Verhandlung eine positive wenn auch geringe Wirkung auf die Sedimente erklärt wurde.

Wie in unserer Einwendung mitgeteilt ersuchen wir um zur Verfügungstellung aller hydraulischen Berechnungen die den WBO's zu Grunde liegen.

D. J. Zincke

Stellungnahme Stephan Paroubek

Der vorzeitige Wiederanstau in Aschach hatte eine positive Auswirkung auf das Eferdinger-Becken bzw. auf das Unterwasser in Ottensheim.

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Sp', located to the right of the main text block.

Stellungnahme des wasserbautechnischen Amtssachverständigen

Im Rahmen der Arbeitsgruppe Task Force Donau wurden verschiedene kleine Verbesserungen an den Wehrbetriebsordnungen aufgrund der Erfahrungen mit dem Hochwasser 2013 einvernehmlich festgelegt und werden jetzt durch die aktuelle Vorlage der überarbeiteten Wehrbetriebsordnungen von VHP umgesetzt.

Im abschließenden Resumeeprotokoll des Jahres 2013 wurde einvernehmlich festgelegt:

„Akkordierte Änderungen der Wehrbetriebsordnungen, die von VHP bzw. GWK im 1. Quartal 2014 beantragt werden und dann möglichst rasch umgesetzt werden:

- Toleranzen beim Stauziel bzw. Wendepiegel
- Maximal zulässige Absenkgeschwindigkeit
- KW Jochenstein, Schleusenöffnungszeitpunkt
- Informationsfluss während des Hochwassers

Die Frage des Sedimentmanagements betrifft folgende 2 Themenkreise, die aufgrund der Komplexität und Abstimmungsnotwendigkeit mit den anderen betroffenen Bundesländern ab sofort in einer Arbeitsgruppe weiter behandelt werden:

- Spülungen während kleinerer HW, um Anlandungen aus dem Stauraum zu bringen
- Entfernung von angelandeten Sedimenten im Vorland nach einem HW

Folgende Punkte können abschließend erst nach Vorliegen weiterer Untersuchungen behandelt werden:

- Hochwasserspitzendämpfung durch Vorabsenkung
- Auswirkungen der Sedimentanlandungen im Vorland auf den künftigen konsensgemäßen Hochwasserabwurf ins Vorland
- Hochwassersicherheit Bereich Linz-Vöst“

Die komplexen Fragen Sedimentmanagement und Hochwasserspitzen Absenkung durch Wiederaufstau knapp vor der Hochwasserspitze – sind noch in fachlicher Diskussion und noch nicht entscheidungsreif. Bezüglich Sedimentmanagement wurde im Oktober die erste Fachsitzung abgehalten und für Dezember ist die nächste Sit-

zung vorgesehen. Es ist beabsichtigt diese Frage im Jahr 2015 abschließend zu behandeln. Für die Beurteilung der Hochwasserspitzendämpfung durch Vorabsenkung wurde von OÖ ein Gutachten bei Prof. Theobald (TU Kassel) beauftragt, das die hydraulischen Grundlagen für die weitere Behandlung in der Task Force Donau liefern soll. Dieses Gutachten ist bis dato nicht erstellt bzw. vorgelegt worden.

Die zahlreichen kritischen Vorbringen, dass die entscheidenden Fragen zur Verbesserung der Hochwassersituation in der aktuellen Vorlage zur Änderung der WBO's nicht behandelt werden, sind bei dieser Sachlage erklärbar und es sind diese weitergehenden Verbesserungsüberlegungen ausdrücklich nicht Gegenstand der Einreichung.

Toleranzen bei den Pegelvorgaben

Es werden für die Oberwasserpegel und Wendepiegel (soweit nicht bereits größere Toleranzen in den gültigen WBOs vorgesehen waren) Toleranzen von zumindest 20 cm, zum Teil 40 cm (z.B. ± 10 cm oder $+0/-40$ cm) vorgesehen. Für den Zeitraum der Schleusenöffnung wird für die Oberwasserpegel über einen Zeitraum von maximal 5 Stunden eine Toleranz von ± 70 cm vorgesehen. Die zahlenmäßige Begrenzung der Toleranz bei der Schleusenöffnung ist in der Einreichung von VHP noch nicht enthalten und ist in der Endfassung zu ergänzen. Die Notwendigkeit einer Mindesttoleranz ergibt sich aus der unvermeidlichen Messunschärfe und den kurzfristigen Schwankungen des Wasserspiegels bei starkem Wellengang. Die bisherigen Vorgaben lauten:

KW Aschach: Schon bisher wurden für das Stauziel und den Abstauvorgang Toleranzen der Pegel vorgesehen.

KW Ottensheim, KW Abwinden und KW Wallsee: Die bisherigen Stauzieltoleranzen werden beibehalten. Die bisherige Formulierung zum Abstauvorgang ist, dass der Wendepiegel möglichst auf einem bestimmten Wert zu halten ist, bis der Oberwasserpegel eine kritische Marke erreicht. Danach ist der Oberwasserpegel zu halten. Bereits die Formulierung „möglichst“ weist darauf hin, dass keine exakte Einhaltung verlangt war und es wäre auch technisch gar nicht möglich insbesondere bei Hochwasser einen Pegel über viele Stunden exakt auf den cm auf einem vorgegebenen Wert zu halten. Da davon auszugehen ist, dass die älteren Wehrbetriebsordnungen mit dem Ziel festgelegt wurden, dass sie auch in der Praxis einhaltbar sind, ergibt

sich zwangsläufig der Schluss, dass schon damals Toleranzen mitgedacht wurden, die aber nicht immer explizit in die WBO aufgenommen wurden.

Die temporär vergrößerte Toleranz ($\pm 20\text{cm}$) bei den Wendepiegel ist erforderlich, wenn die Wendepiegel nur stark zeitverzögert auf die Steuerung der Wehrverschlüsse reagieren, bei rasch reagierenden Wendepiegeln wie Stauraum Ottensheim wird eine Toleranz von $\pm 10\text{cm}$ vorgesehen. Die große Toleranz der Oberwasserpegel bei Schleusenöffnungsvorgängen ergibt sich aus den besonderen technischen Randbedingungen. Die Schleusenoberhauptverschlüsse sind als Doppelhakenschütz ausgebildet die Unterhauptverschlüsse als Stemmtore. Wenn abzusehen ist, dass die Schleuse als Hochwasserorgan eingesetzt werden muss, werden zuerst die Stemmtore geöffnet und im geöffneten Zustand verriegelt, danach die Oberhauptverschlüsse geöffnet. Der Hakenverschluss am Oberhaupt muss rasch mindestens $\frac{1}{2}\text{m}$ weit geöffnet werden, da sonst Schäden an der Dichtung der Verschlüsse auftreten würden. Durch diese rasche Öffnung ist die Unstetigkeit bezüglich Durchfluss und Wasserspiegel im Wehroberwasser vorgegeben. Zum Ausgleich wird primär über das der Schleuse nächstgelegene Wehrfeld eine Kompensation hergestellt. Im weiteren Verlauf der Öffnung der Schleusenverschlüsse ist ein zügiges Öffnen aus betrieblichen Gründen dringend geboten, da die Beanspruchung der Verschlüsse bei geringer Öffnungsweite groß ist (dynamische Belastung) und die Steuerungsmöglichkeit für Schleusenverschlüsse wesentlich schlechter als für die Wehrverschlüsse. Die Steuerung der Schleusenverschlüsse müsste für diesen Lastfall vor Ort ohne Unterstützung durch Automaten vorgenommen werden. Für einen sicheren Betrieb ist ein rasches vollständiges Öffnen der Schleuse und eine Feinregulierung mit den Wehrverschlüssen erforderlich. Hinzu kommt noch, dass gerade bei derartigen Regelungsvorgängen temporär große Wasserspiegelunterschiede im Querschnitt auftreten, sodass der angezeigte Wasserspiegel am Pegel (in Ufernähe) kurzfristig nicht für den gesamten Querschnitt repräsentativ ist.

Es ist weiters zu prüfen ob diese technisch erforderlichen Toleranzen zu unzulässigen, nachteiligen Auswirkungen führen können. Wesentlich ist, dass auch im bisherigen Betrieb über viele Jahrzehnte Abweichungen dieser Größenordnung aufgetreten sind und zu keinen merklichen Nachteilen führten.

Beim Abwurf über die Überströmstrecke entscheidet nicht eine zeitlich beschränkte Abweichung vom Soll sondern der Mittelwert der Wasserspiegelhöhe während des Ausuferungsvorganges ist die maßgebliche Größe; im wesentlichen wird das dahinterliegende Retentionsbecken durch den Abwurf aufgefüllt. Dementsprechend heben sich Abweichungen nach oben und unten auf und kurzfristige Überschreitungen des Sollwasserspiegels spielen für die Füllung des Retentionsbeckens nur eine untergeordnete Rolle. Es wird vorgeschrieben, dass die Toleranzen möglichst symmetrisch zum Sollwert zu nutzen sind.

Zum besseren Verständnis wird der Hochwasserverlauf im Eferdinger Becken anhand des Modellversuchs für das HW 1954 dargestellt. Der Zeitpunkt 0 entspricht einem Zufluss von 3000 m³/s. Die Hochwasserwelle in der Donau steigt innerhalb von 2 Tagen von 3000 auf 9200 m³/s an, zeitverzögert steigt der Wasserspiegel in Goldwörth vom Zeitpunkt T=1 bis zum Maximalwasserstand zum Zeitpunkt T= 2,5 Tage. Der Maximalwasserstand hinkt somit dem maximalen Durchfluss um ca. 12 Stunden nach und die Auffüllung des Beckens erfolgt langsam über ca. 1,5 Tage. Es liegt auf der Hand, dass bei diesem langsamen Füllvorgang stundenweise ca. symmetrische Abweichungen vom Sollwert keine merkliche Rolle spielen. Weiters erfolgt die Steuerung nach dem Pegel Christl (ca. in Höhe der Überströmstrecke) nur bis zu einem Durchfluss von ca. 6500 m³/s, das heißt bei kleinen Durchflüssen, die zu keinen merklichen Schäden im Hinterland führen. Bei den tatsächlich schadensrelevanten Abflüssen (beim HW 2013 bis zu 9600 m³/s) erfolgt die Steuerung des Kraftwerks nach dem Oberwasserpegel. Spiegeländerungen am Oberwasserpegel (Toleranzen) wirken sich nur stark reduziert in Höhe der Überströmstrecke aus, sodass selbst ein länger andauernder Überstau von 10 cm im Wehroberwasser nur zu unmerklichen Änderungen im Zentimeterausmaß an der Überströmstrecke führen würde. Die vorgeschriebene möglichst symmetrische Ausnutzung der Toleranz reduziert die Auswirkung auf eine unmerkliche Größe.

Weiters ist darauf hinzuweisen, dass das HW 2013 gezeigt hat, dass der projekts-gemäße Wasserspiegel in Höhe der Überströmstrecke Ottensheim beim Fahren nach OW um einige dm unterschritten wird, weil in der Berechnung, auf der sicheren Seite liegend, die Sohle rauher angenommen wurde als sie tatsächlich war und/oder Ausräumeffekte bis zur Hochwasserspitze den Wasserspiegel abgesenkt haben. Während die Toleranz auf Höhe der Überströmstrecke Änderungen im Zentimeterausmaß ausmacht, ist eine zu tiefe Lage um einige dm abzuschätzen. Tatsächlich

kommt es zu geringeren Dotierungen des Eferdinger Beckens als in der Bewilligung 2008 vorgesehen und bereits in der Bewilligung 2008 wurde darauf verzichtet, die wesentlich größeren Abwurfmengen, die im Modellversuch vorgesehen waren, um den natürlichen Zustand nachzubilden, vorzusehen.

Die große Toleranz bei den Schleusenöffnungen wirkt sich in voller Größe nur im unmittelbaren Nahbereich des Wehres aus. Ein Ausgleich über den Querschnitt tritt bereits wenige 100 m oberhalb des Wehres auf und die Spiegelaufhöhung geht bei Extremabflüssen (und nur bei Extremabflüssen müssen die Schleusen geöffnet werden) rasch gerinneaufwärts zurück. Im unteren Stauraumbereich wird der Wasserspiegel bei Extremhochwasser deutlich gegenüber dem Wasserspiegel im Normalbetrieb abgesenkt, d.h. es liegen dann noch weit größere Freiborde als 1 m vor, sodass die Spiegelhebungen zufolge der Regelungsvorgänge keinesfalls eine Gefahr für die Dämme (Überströmsicherheit) darstellen. Die Überströmstrecken liegen ca. in der Mitte des Stauraums und bei Extremabflüssen reduzieren sich Spiegeländerungen am Wehr in der Größe der Toleranz auf wenige cm auf Höhe der Überströmstrecke. Kurzfristige, deutliche Ausschläge des Wasserspiegels im Wehr OW (Zacken) waren in den Ganglinien der oberliegenden Wendepiegel beim HW 2013 nicht mehr erkennbar. Überdies sind die Steuerungsvorgänge zeitlich beschränkt und es treten die Abweichungen in beiden Richtungen auf. Im untersten Stauraumbereich, wo der Stauwasserspiegel höher liegt als der Hochwasserspiegel werden auch keine Bauten am Ufer durch Spiegelanhebungen im Zuge der Schleusenöffnung beeinträchtigt. Eine Gefährdung der Schifffahrt durch kurzfristige größere Wasserspiegelschwankungen bei der Schleusenöffnung im Hinblick auf die Durchfahrtshöhe unter Brücken ist auszuschließen, da sich zum Zeitpunkt, wo Schleusen zur Hochwasserabfuhr herangezogen werden – Extremabflüsse – die Schifffahrt längst eingestellt ist.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Festlegung von Toleranzen technisch erforderlich ist, die vorgesehenen bzw. im Rahmen der Verhandlung festgelegten Toleranzen auch bisher ca. in diesem Umfang aufgetreten sind und keine merklichen Nachteile bezüglich der Hochwassersicherheit verursachen. Eine Präzisierung des von VHP eingereichten Vorschlags erfolgte bezüglich des Pegels Schlögen und der eindeutigen Zuordnung von Toleranzen und dort wo Brückendurchfahrtshöhen bei Ansatz einer positiven Toleranz unterhalb von HSW-Abfluss eingeschränkt werden können, dann wird nur eine negative Toleranz vorgesehen. Daraus ergibt sich bezüglich der Durchfahrtshöhen unter Brücken ein tendenziell günstigerer Zustand, bezüg-

lich der Wasserspiegellage im Bereich der Überströmstrecken ein gleichwertiger Zustand zur gültigen WBO, da die Toleranzen symmetrisch vom Sollwert zu nutzen sind und für die Füllung der Retentionsräume der Mittelwert der Überfallhöhe maßgeblich ist oder sogar eine Reduktion der Dotierung des Vorlandes.

Maximale Absenkgeschwindigkeit

Die Vorgabe einer maximalen Absenkgeschwindigkeit dient dazu Porenwasserüberdrücke, die die Standsicherheit der Böschungen gefährden können, zu vermeiden und wurde allein aus grundbaulichen bzw. dammstatischen Überlegungen vorgesehen und nicht um wasserwirtschaftliche Ziele sicherzustellen. Für grundbauliche Fragen der Dammsicherheit sind aber nicht geringe absolute Absenkungen maßgeblich sondern nur Absenkungen einer relevanten Größe. Es wird deshalb unter voller Beibehaltung der bisherigen Zielsetzung dieser Punkt exakter in den Wehrbetriebsordnungen wiedergegeben; eine Absenkung um 1 m darf nicht rascher als je nach Kraftwerk in 3-5 Stunden erfolgen. Dort wo bisher eine Absenkgeschwindigkeit von 0,2 m/h vorgesehen war, ergibt sich jetzt eine maximale Absenkung von 1m in 5 Stunden, bei den Kraftwerken wo die Absenkgeschwindigkeit bisher 0,3 m/h betrug, ist jetzt eine Absenkung von maximal 1 m in 3 Stunden vorgesehen. Die maximal zulässige mittlere Absenkgeschwindigkeit wurde gegenüber der bisherigen Festlegung nicht (merklich) verändert. Es bleibt weiterhin das Ziel bzw. die Vorgabe möglichst gleichmäßig abzustauen und es wird dieser Grundsatz eigens in der WBO angeführt. Zusätzlich wurde noch klargestellt, welche Vorgabe – Absenkgeschwindigkeit oder Einhalten eines Pegels – prioritär ist; die Absenkgeschwindigkeit ist einzuhalten auch wenn es zu temporären Pegelüberschreitungen kommt. Das rezente Hochwasser 2013 zeigte, dass gravierende Kollisionen dieser Forderungen nicht auftreten.

Im Hinblick auf Befürchtungen, dass eine größere Absenkgeschwindigkeit zu einem deutlich vermehrten Sedimentaustrag aus den Stauräumen führt, ist festzustellen:

- Der Stauraum Ottensheim wirkt bei Extremhochwässern wie dem HW 2002 und dem HW 2013 als Sedimentrückhalt und die Stauräume Abwinden und Wallsee tragen nur untergeordnet zur Sedimentfracht in der Donau bei.
- In allen 3 Stauräumen wird auch bei Extremhochwässern nur ganz gering abgesenkt. Bei Abwinden und Ottensheim 50 cm gegen Stauziel, Wallsee 2x zeitlich versetzt um je 1 m gegen Stauziel. Zufolge der geringen Absenkung

spielt eine andere Definition der mittleren Absenkgeschwindigkeit keine relevante Rolle. Den Vorschlag des wasserwirtschaftlichen Planungsorganes (WPO) sinngemäß aufgreifend wird für die Vorgabe der Absenkgeschwindigkeiten beim KW Abwinden und KW Ottensheim sinnvoll auf das absolut geringere Abstaumaß abgestellt: „..... wobei der Oberwasserspiegel zu keinem Zeitpunkt tiefer als 0,6 m unter dem 3 Stunden früher gemessenen Wert liegen darf.“ Eine Einschränkung für Notmaßnahmen ergibt sich nicht, da bei derartigen Maßnahmen entsprechend Punkt 3.9 der WBO ohnedies – soweit die Zeit ausreichend ist – die Zustimmung des BMLFUW einzuholen ist, bei nicht ausreichender Zeit der Kraftwerksbetreiber eigenverantwortlich notwendige Abweichungen von der WBO zur Minimierung von Schäden umzusetzen hat.

- Für den Stauraum Wallsee wird (entsprechend der Anregung des WPO) das Abstaumaß auf 60cm in 2 Stunden (statt 1m in 3 Stunden) bzw. 0,3m/h in der bestehenden WPO geändert. Dadurch kann für den mobilen Hochwasserschutz im Unterlauf (maßgeblich Grein) eine Verbesserung erzielt werden.
- Im Stauraum Aschach wird hingegen bei einem Extremereignis der OW-Spiegel um ca. 5,5 m gegen Stauziel abgesenkt. Im Folgenden wird deshalb der Zusammenhang von Stauzielabsenkung, Absenkgeschwindigkeit und Sedimentfreisetzung für Aschach näher untersucht.

Beim HW 2013 trat in Aschach ein deutlicher Anstieg der Schwebstoffkonzentration (mg/l) bzw. Schwebstofftransport (kg/s) ab dem 2.6.2013 9:00 Uhr ca. nach der Hälfte der OW-Absenkung, auf. Der maximale Schwebstofftransport wurde unmittelbar nach Erreichen der vollen OW Absenkung ca. 2.6. 20:00 Uhr erreicht, danach blieb der Schwebstofftransport auf hohem Niveau und ging langsam zurück bis 4.6. 12:00 Uhr (zu diesem Zeitpunkt war der Wiederaufstau großteils abgeschlossen), im weiteren kam es zu einem raschen Rückgang des Schwebstofftransports. Die rasche Absenkung des OW Spiegels vor dem 2.6. 9:00 Uhr schlägt sich nicht in deutlich erhöhten Schwebstoffkonzentrationen nieder und der hohe Schwebstofftransport bleibt auch bei abgesenktem, konstantem Wasserspiegel aufrecht, erst bei weitgehend wieder errichtetem Stau ist ein signifikantes Absinken des Schwebstofftransportes festzustellen. Daraus ist der Schluss zu ziehen, dass weit überwiegend die Staulegung den Sedimentaustrag bewirkt, während der Geschwindigkeit der Staulegung

nur eine untergeordnete Bedeutung zukommt. Zum selben Schluss kommt man aufgrund der gesicherten hydraulischen Zusammenhänge von Staulegung und Vergrößerung des Energieliniengefälles bzw. Vergrößerung der Geschwindigkeit im Querschnitt und der ca. proportionalen Zunahme der Sohlschubspannung mit wachsendem Energieliniengefälle. Die Absenkung des OW-Spiegels ist zum Schutze der Objekte im Stauration zwingend erforderlich bzw. unvermeidlich. Untergeordnet können auch Porenwasserüberdrücke zu einer Vergrößerung des Sedimentaustrages führen, in den Messdaten spiegelt sich dies aber nicht wieder.

Weiters ist zu beachten, dass in der Phase der starken OW-Absenkung eines maßgeblichen Extremhochwassers (wie dem HW2013 von ca. 2.6. 00:00 Uhr bis 2.6. 16:00 Uhr) der Durchfluss relativ gering ist und von ca. 4000 m³/s auf ca. 6600 m³/s ansteigt. Bei derartigen Abflüssen treten aber noch keine bzw. kaum schädliche Ausuferungen ins Vorland auf. Selbst wenn in dieser Phase eine kurzfristig gering vergrößerte Absenkgeschwindigkeit zu einer geringen Vergrößerung des Sedimentaustrages führt, ist dies nicht schadensrelevant bezüglich Anlandungen im Vorland. Es ist aber ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass eine Vergrößerung der Absenkgeschwindigkeit gar nicht vorgesehen ist, sondern in der WBO ein möglichst gleichmäßiges Absenken vorgeschrieben wird und es ist im Gegenteil bei den vorgesehenen Abänderungen der WBO (Toleranzen der Pegel) zu erwarten, dass nicht mehr so rasch abgesenkt werden muss, da ein Überfahren von Pegeln wegen der Toleranzen leichter vermieden werden kann. Das entscheidende Maß – die Einstellung der Wendepegel bzw. Wehr-OW-Pegel – wird in der Projektsänderung nicht verändert.

Eine spezielle Untersuchung zur Auswirkung von allenfalls gering, kurzfristig erhöhten Absenkgeschwindigkeiten ist aus fachlicher Sicht nicht erforderlich. Diese Frage ist nicht Stand der Technik ja nicht einmal Stand der Wissenschaft und würde eine eigene Grundsatzuntersuchung erfordern, inwieweit Porenwasserüberdrücke den Sedimentaustrag fördern. Im gegenständliche Verfahren wird das Vorschreiben einer diesbezüglichen Untersuchung negativ beurteilt. Zu überlegen wäre, ob im Rahmen der Task Force Arbeitsgruppe Sedimentmanagement diese Frage mit längerfristigem Zeithorizont einer Untersuchung zugeführt werden sollte.

Eine weitere Sorge der Unterlieger im Hinblick auf eine Hochwasserverschärfung ist, dass die Neuregelung der Ermittlung der Absenkgeschwindigkeit zu einem rascheren Anstieg der Hochwasserwelle führen könnte. Dazu ist grundsätzlich festzustellen, dass die Einhaltung der Pegel den Abstauvorgang festlegt und keineswegs die maximale Abstaugeschwindigkeit anzuwenden ist, sondern die zulässige Abstaugeschwindigkeit nur eine Einschränkung für das Erreichen der Sollpegel darstellt. Die maximale Abstaugeschwindigkeit wurde allein aus grundbaulichen Überlegungen festgelegt und war nie dafür gedacht wasserwirtschaftliche Ziel sicherzustellen. Bei den Kraftwerken Ottensheim und Abwinden ist der Abstau mit 0,5 m überdies so gering, dass die Frage auf welchen Zeitraum die Ermittlung der Absenkgeschwindigkeit bezogen wird, keine Rolle spielt. In Wallsee treten 2 Abstauphasen von je 1 m auf, die erste Phase bei ca. $Q = 4000 \text{ m}^3/\text{s}$ (in diesem Durchflussbereich besteht noch keine Hochwassergefahr im Unterliegerbereich), die 2. Phase bei ca. $8000 \text{ m}^3/\text{s}$ (wird nachfolgend näher untersucht). In Aschach findet bei Extremhochwässern ein Abstau von ca. 5,5 m statt in einem Durchflussbereich von ca. 4000 bis $6600 \text{ m}^3/\text{s}$ und wird nachfolgend untersucht. VHP hat für beide Fälle hydraulische Berechnungen zur Verhandlung vorgelegt, wie sich eine realistische Hochwasserwelle (es wurde die Welle HW 2013 angesetzt) unter der bisherigen Vorgabe der Absenkgeschwindigkeit (mittlere Absenkgeschwindigkeit $0,3 \text{ m/Stunde}$ jeweils bezogen auf 1 Stunde) und nach der neuen Festlegung (Abstau von max. 1 m in 3 Stunden) verhält. Für diese neue Regelung wurden extrem ungünstige Annahmen getroffen, der Abstau in Wallsee von 1 m erfolgt in lediglich 20 Minuten, der Abstau in Aschach erfolgt für jeweils 1 m in 20 Minuten, danach 2 Stunden 40 Minuten kein Abstau bis wiederum ein extrem rascher Abstau erfolgt. Das Ergebnis der hydraulischen Berechnung (vorgelegt zur Verhandlung) war:

- Der erste steilere Abstau in Aschach (bei ca. $5000\text{-}5300 \text{ m}^3/\text{Sek.}$) verursacht im Bereich der Überströmstrecke Ottensheim temporär erhöhte Wasserspiegel von ca. $0,3 \text{ m}$ bzw. $-0,2 \text{ m/Sek.}$, die größere Absenkgeschwindigkeit in einer kritischen späteren Hochwasserphase von 6.400 bis $7.000 \text{ m}^3/\text{Sek.}$ verursacht Spiegelanstiege von $+14 \text{ cm}$ und nachfolgend ca. gleiche Absenkungen. Im Bereich Linz (maßgeblich im Hinblick auf mobile Hochwasserschutzmaßnahmen) treten Aufspiegelungen von 6 cm bzw. etwas danach Absenkungen in gleicher Höhe auf.

- Für Wallsee ergibt sich im Unterwasser eine Aufhöhung von 30cm, in Grein für die einen maßgeblich größeren Abfluss von ca. 7.500m^3 eine kurzfristige Spiegelaufhöhung von ca. 10cm gefolgt von einer Absenkung dieser Größe.

Bei der Bewertung dieser Spiegeländerungen ist zu berücksichtigen, dass der Berechnungsfall einen unrealistischen Worst-Case-Fall darstellt, da eine extrem rasche Absenkung, wesentlich rascher als sie bei dem HW 2013 tatsächlich vorgekommen ist zugrunde legt. Bei Spiegeländerungen an Überströmstrecken hebt sich im Hinblick auf den maßgeblichen Mittelwert die Aufspiegelung und nachfolgende Absenkung praktisch auf und die stärksten Ausschläge treten bei Abflüssen auf, die noch zu keinen Hochwasserschäden führen. Die Aufspiegelung im Bereich Linz von wenigen Zentimetern ist nicht nachteilig für die Vorlaufzeit bei der Aufstellung des Hochwasserschutzes.

Für Wallsee wurde eine neue Festlegung des Zeitraums der Absenkgeschwindigkeitsermittlung gewählt – 0,6m in 2 Stunden – sodass die berechneten Auswirkungen zu mindestens auf die Hälfte reduziert werden und damit keine merklichen Nachteile mehr für die Errichtung des mobilen Hochwasserschutzes verursachen.

KW Aschach – höhere Wasserspiegel beim Wiederaufstau (Absteigender Ast der Hochwasserwelle)

In der eingereichten Änderung ist dieser Wiederaufstau als „Kann-Bestimmung“ vorgesehen. Die Änderung wurde nach Angabe von VHP in der Verhandlung hydraulisch untersucht und ergab zeitweise geringe Spiegelabsenkungen (im ersten Abschnitt der absteigenden Hochwasserwelle) zeitweise (im zweiten Abschnitt) geringe Spiegelaufhöhungen. Die Spiegeländerungen waren im Ausmaß einiger Zentimeter somit sehr gering und nicht ausschließlich günstig im Sinne einer Spiegelabsenkung. Da die Änderung nicht durchwegs positive Auswirkungen hat und die genauen Änderungen und zugrunde liegende Berechnungen aktuell nicht vorliegen wird aus fachlicher Sicht die Aufnahme dieser Bestimmung in die WBO nicht positiv beurteilt. Im Rahmen des Themas „Spitzenkappung durch Wiederaufstau“ der Task-Forces Donau ist diese Frage abschließend zu behandeln.

Verständigungspflicht

Die Verständigungspflicht der VHP gegenüber Dienststellen in NÖ und OÖ wurde entsprechend den do. Wünschen erweitert.

Reduktion der an via donau online übermittelten Daten

Diese Reduktion geht auf ein Ersuchen der via donau zurück. Es sollen zur Erleichterung der Kontrolltätigkeit in Zukunft nur mehr die Daten übermittelt werden, die für die Kontrolle der Einhaltung der WBO wirklich relevant sind.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass durch die Abänderungen der Wehrbetriebsordnungen keine Änderung der wasserwirtschaftlichen Ordnung und keine merkliche Verschärfung des Hochwasserabflusses oder der Sedimentbelastung verursacht wird. Es werden lediglich die auch bisher unvermeidlich aufgetretenen Toleranzen dezidiert als zulässige Toleranz definiert.

Es werden folgende Auflagen vorgeschlagen:

1. Der Punkt 3 der WBO's ist wie folgt abzuändern:

KW Aschach

3. Als Stauziel gilt 280,00 m ü.A.

Dieses Stauziel ist beim Oberwasserpegel nach Maßgabe der nachstehenden Punkte 3.3 bis 3.9 mit einer Toleranz von +70 / -30 cm zu halten, solange der Wendepiegel Schlögen das Staumaß 280,90 m ü.A. nicht überschreitet und am Pegel Engelhartszell der Wasserspiegel unter 283,17 m ü.A. liegt. Im weiteren ist der Wendepiegel Schlögen auf 280,95 ±10 cm zu halten bis der Pegel Engelhartszell 283,17 erreicht. Danach ist der Oberwasserpegel des Kraftwerks gemäß den in der untenstehenden Tabelle angegebenen Werten mit einer Toleranz von +10/-50 cm einzustellen, wobei Zwischenwerte linear zu interpolieren sind.

**Zustand am Kraftwerk:*

SRStauregelung

5W+S Fünf Wehrfelder und eine Schleuse (sechs Durchflussöffnungen) freigegeben

5W+2S Fünf Wehrfelder und zwei Schleusen (sieben Durchflussöffnungen) freigegeben

Kursiv gesetzte Texte sind rein informativ und nicht Bestandteil der Wehrbetriebsordnung

Die Wehrfelder

TABELLE UNVERÄNDERT!

**Zustand am Kraftwerk:*

SRStauregelung

*5W+S Fünf Wehrfelder und eine Schleuse (sechs Durchflussöffnungen) freigegeben
5W+2S Fünf Wehrfelder und zwei Schleusen (sieben Durchflussöffnungen) freigegeben*

Kursiv gesetzte Texte sind rein informativ und nicht Bestandteil der Wehrbetriebsordnung

Die Wehrfelder sind möglichst gleichmäßig zu beaufschlagen, um Durchflusskonzentrationen zu vermeiden. Während der Staulegung darf der Oberwasserpegel zu keinem Zeitpunkt tiefer als 1 m unter dem 3 h früher gemessenen Wert liegen. Das entspricht einer mittleren Absenkgeschwindigkeit von etwa 33cm/h. Die Absenkung ist möglichst gleichmäßig vorzunehmen. Wäre zur Einhaltung der Pegelvorgabe eine höhere als die obengenannte mittlere Absenkgeschwindigkeit nötig, sind temporäre Überschreitungen der oben genannten Pegelgrenzwerte zulässig.

Die Wiedererrichtung des Staus erfolgt in umgekehrter Reihenfolge.

Zur Erhaltung der Hochwasserabfuhrfähigkeit der Schleusenanlage ist im Oberhafen eine 10 m breite, durchgehende Initialrinne mit einer maximalen Sohlkote von 273,00 m ü.A. durch Baggerungen ständig freizuhalten.

Während der Freigabe von Schleusen zur Hochwasserabfuhr darf vorübergehend der Oberwasserspiegel die vorgegebenen Toleranzbereiche für bis zu fünf Stunden um maximal 70cm über – oder unterschreiten. Außerdem ist in dieser Zeit eine ungleichmäßige Beaufschlagung der Wehrfelder zulässig.

Symmetrische Toleranzen (z.B. ± 10 cm) sind in beiden Richtungen möglichst gleich auszunutzen.

KW Ottensheim

3. Als Stauziel gilt 264,20 m ü.A.

Dieses Stauziel ist beim Oberwasserpegel nach Maßgabe der nachstehenden Punkte 3.3 bis 3.9 mit einer Toleranz von +10 / -50 cm zu halten, bis beim Wendepiegel Christl das Staumaß 265,10 m ü. A. erreicht ist. Dann ist der Wendepiegel mit einer Toleranz von ± 10 cm auf 265,10 m ü. A. zu halten, bis der Oberwasserpegel 263,70 m ü.A. erreicht. Dieser Oberwasserpegel ist bis zur völligen Freigabe aller verfügbaren Durchflussöffnungen (Wehrfelder und Schleusen) mit einer Toleranz von ± 10 cm zu halten.

Die Wehrfelder sind möglichst gleichmäßig zu beaufschlagen, um Durchflusskonzentrationen zu vermeiden. Während der Freigabe von Schleusen zur Hochwasserabfuhr darf vorübergehend der Oberwasserspiegel den vorgegebenen Sollwert von 263,70 müA. um max. 70 cm für bis zu 5 Stunden über– oder unterschreiten. die vorgegebenen Toleranzbereiche für bis zu fünf Stunden verlassen. Außerdem ist in dieser Zeit eine ungleichmäßige Beaufschlagung der Wehrfelder zulässig.

Bei einer allenfalls notwendigen Staulegung ist der Oberwasserspiegel möglichst gleichmäßig abzusenken, wobei der Oberwasserpegel zu keinem Zeitpunkt tiefer als 0,6 m unter dem 3 h früher gemessenen Wert liegen darf. Das entspricht einer mittleren Absenkgeschwindigkeit von 20 cm/h. Die Absenkung ist möglichst gleichmäßig vorzunehmen. Wäre zur Einhaltung der Pegelvorgabe eine höhere als die obengenannte mittlere Absenkgeschwindigkeit nötig, sind temporäre Überschreitungen der oben genannten Pegelgrenzwerte zulässig. Die Wiedererrichtung des Staus erfolgt in umgekehrter Reihenfolge.

Symmetrische Toleranzen (z.B. ± 10 cm) sind in beiden Richtungen möglichst gleich auszunutzen.

KW Abwinden-Asten

3. Als Stauziel gilt 251,00 m ü.A.

Dieses Stauziel ist beim Oberwasserpegel nach Maßgabe der nachstehenden Punkte 3.3 bis 3.9 mit einer Toleranz von ± 30 cm so lange zu halten, bis beim Wendepiegel Handelshafen 251,60 m ü.A. erreicht ist. Dann ist der Wendepiegel mit einer Toleranz von + 0/-40 cm auf 251,60 m ü.A. zu halten, bis der Oberwasserpegel 250,50 m ü.A. erreicht wird. Dieser Oberwasserpegel ist bis zur völligen Freigabe aller verfügbaren Durchflussöffnungen (Wehrfelder und Schleusen) mit einer Toleranz von ± 10 cm zu halten.

Die Wehrfelder sind möglichst gleichmäßig zu beaufschlagen, um Durchflusskonzentrationen zu vermeiden.

Bei einer allenfalls notwendigen Staulegung ist der Oberwasserspiegel möglichst gleichmäßig abzusenken, wobei der Oberwasserpegel zu keinem Zeitpunkt tiefer als 0,6 m unter dem 3 h früher gemessenen Wert liegen darf. Das entspricht einer mittleren Absenkgeschwindigkeit von 20 cm/h. Die Absenkung ist möglichst gleichmäßig vorzunehmen. Wäre zur Einhaltung der Pegelvorgabe eine höhere als die obengenannte mittlere Absenkgeschwindigkeit nötig, sind temporäre Überschreitungen der oben genannten Pegelgrenzwerte zulässig. Während der Freigabe von Schleusen zur Hochwasserabfuhr darf vorübergehend der Oberwasserspiegel den vorgesehenen Sollwert 250,50 m ü.A. um maximal 70 cm für bis zu 5 Stunden über- oder unterschreiten. Außerdem ist in dieser Zeit eine ungleichmäßige Beaufschlagung der Wehrfelder zulässig.

Die Wiedererrichtung des Staus erfolgt in umgekehrter Reihenfolge. Symmetrische Toleranzen (z.B. ± 10 cm) sind in beiden Richtungen möglichst gleich auszunutzen.

KW Wallsee

3. Als Stauziel gilt 240,00 m ü.A.

Dieses Stauziel ist beim Oberwasserpegel nach Maßgabe der nachstehenden Punkte 3.3 bis 3.9 mit einer Toleranz von ± 30 cm solange zu halten, bis beim Wendepiegel Au das Staumaß 240,38 m ü.A. erreicht ist. Dann ist der Wendepiegel solange zwischen 240,18 und 240,38 m ü.A. (bis zu einer Dauer von längstens 2 Stunden zwischen 240,08 und 240,48) zu halten bis der Oberwasserpegel 239,00 m ü.A. erreicht. In weiterer Folge ist der Oberwasserpegel mit einer Toleranz von ± 10 cm auf 239,00 m ü.A. zu halten, bis der Wendepiegel 242,15 m ü.A. erreicht. Bei weiter steigendem Durchfluss ist der Wendepiegel mit einer Toleranz von ± 10 cm, (bis zu einer Dauer von längstens 2 Stunden mit einer Toleranz von ± 20 cm) auf 242,15 m ü.A. zu halten, bis am Oberwasserpegel 238,00 m ü.A. erreicht sind. Dieser Oberwasserpegel ist mit einer Toleranz von ± 10 cm bis zur völligen Freigabe von maximal sieben Durchflussöffnungen (Wehrfelder und Schleusen) zu halten.

Außerhalb des Hochwasserbetriebes darf der Wendepiegel im Zuge von plötzlichen Zuflusserhöhungen zufolge des Enns-

Schwellbetriebes um maximal 10 cm bis auf 240,48 m ü.A. vorübergehend überschritten werden. Dies gilt nur bis zum Erreichen des Vorabsenkzieles von 239,00 m ü.A. Nach erfolgter Überschreitung muss der Wendepiegel innerhalb von 5 Stunden wieder einen Wert kleiner oder gleich 240,38 m ü.A. erreichen.

Die Wehrfelder sind möglichst gleichmäßig zu beaufschlagen, um Durchflusskonzentrationen zu vermeiden.

Bei einer allenfalls notwendigen Staulegung ist der Oberwasserspiegel möglichst gleichmäßig abzusenken, wobei der Oberwasserpegel zu keinem Zeitpunkt tiefer als

0,6 m unter dem 2 h früher gemessenen Wert liegen darf. Das entspricht einer mittleren Absenkgeschwindigkeit von etwa 30 cm/h. Die Absenkung ist möglichst gleichmäßig vorzunehmen.

Wäre zur Einhaltung der Pegelvorgabe eine höhere als die obengenannte mittlere Absenkgeschwindigkeit nötig, sind temporäre Überschreitungen der oben genannten Pegelgrenzwerte zulässig.

Während der Freigabe von Schleusen zur Hochwasserabfuhr darf vorübergehend der Oberwasserspiegel den vorgesehenen Sollwert 238,00 müA. um max. 70 cm über- oder unterschreiten. Außerdem ist in dieser Zeit eine ungleichmäßige Beaufschlagung der Wehrfelder zulässig.

Die Wiedererrichtung des Staus erfolgt in umgekehrter Reihenfolge.

Symmetrische Toleranzen (z.B. ± 10 cm) sind in beiden Richtungen möglichst gleich auszunutzen.

2. Die jeweils aktuelle Wehrbetriebsordnung ist dem BMLFUW, der via donau, der betroffenen Hydrographie NÖ bzw. OÖ, den Krisen- und Katastrophenschutzmanagement OÖ, der OÖ Landeswarnzentrale unaufgefordert zu übermitteln.

Zu den Parteilvorbringen wird festgestellt:

Ad via donau

Dort wo Brückendurchfahrtshöhen von Toleranzen betroffen sind (KW Abwinden) wurde die Toleranz des Wendepiegels nur nach unten vorgesehen. Es wird weiterhin möglichst gleichmäßig abgesenkt und diese Vorgabe ausdrücklich in die WBO aufgenommen. Die geringe Vergrößerung von 0,9m in 3 Stunden auf 1,0m pro 3 Stunden ist unmerklich und hat keine negativen Auswirkungen auf die Standsicherheit von Böschungen oder die Remobilisierung von Feinsediment. Die Toleranz bei der Freigabe von Schleusen wurde in der Größe beschränkt. Es wird in einer Auflage vorgeschlagen, die VHP zu verpflichten die jeweils aktuelle Fassung der WBO ohne besondere Aufforderungen allen betroffenen Dienststellen und insbesondere der via donau zu übermitteln.

Die kraftwerksspezifischen Anmerkungen wurden weitgehend berücksichtigt.

Ad 2) Identische Vorbringen (Vordruck) von Anrainern im Eferdinger Becken, basierend auf der Unterlage „Anlage zum Schreiben vom 2.11.2014 ...“

1. WBO Änderungen wären unzureichend weil sie auf älteren Bewilligungen aufbauen

Die derzeit gültigen WBO's gehen auf die wasserrechtlichen Bewilligungen aus dem Jahr 2008 (Ottensheim, Abwinden und Wallsee) bzw. 2010 (Aschach) zurück. Die Beurteilung der Eignung dieser WBO's erfolgte in den dafür vorgesehenen Verfahren und es ergab sich eine positive Beurteilung aus fachlicher Sicht. Die Bescheide sind in Rechtskraft erwachsen und nicht Gegenstand des aktuellen Verfahrens. Es ist unzutreffend, dass die dort berechneten Werte durch aktuelle Messungen beim HW2013 widerlegt worden wären.

Zur Behauptung, dass das UW Ottensheim bei der Festlegung der WBO unzutreffend ermittelt worden wäre, ist festzustellen:

Zur absoluten Höhe des Unterwasser KW Ottensheim (zugleich oberster Stauraumbereich KW Abwinden) ist auszuführen, dass in der Berechnungsunterlage zur Änderung der WBO 2008 für den Abfluss eines HQ100 aus der graphischen Darstellung ein KW Ottensheim Unterwasserpegel von 260,9 herauszulesen ist. In der Ereignisdokumentation HW2013 (ca. HQ100 in diesem Bereich) der VHP nach dem Hochwasser wird der maximale Unterwasserpegel Ottensheim mit 260,95 angegeben. Im Rahmen der Rechen- und Messgenauigkeit ist eine vollkommene Übereinstimmung festzustellen. Die Behauptung von einem um 0,6 m zu hohen Unterwasserpegel KW Ottensheim ist nicht nachvollziehbar. Der Unterschied zu den etwas höheren Werten aus dem KWD 2010 ist darauf zurückzuführen, dass die KWD-Werte bewusst auf der sicheren Seite berechnet werden, da sie u.a. für die Auslegung von Hochwasserschutzanlagen herangezogen werden.

Änderung der Wehrbetriebsordnungen 2008 für das Donaukraftwerk Asten-Abwinden
Zum besseren Verständnis wird die Änderung der WBO im Jahr 2008 näher erläutert. Die ältere Fassung der Wehrbetriebsordnungen sah das Öffnen der 6., 7., 8. Wehr- bzw. Schleusenöffnung abhängig vom Durchfluss vor und es ergaben sich aus den Konsumtionskurven des Modellversuchs bestimmte Oberwasserspiegellagen bei Öffnung der vorgesehenen Verschlüsse. Die neue WBO 2008 sah vor, die Verschlüsse angepasst so zu öffnen, dass ein bestimmter Wasserspiegel im Wehroberwasser eingestellt wird. Daraus ergeben sich im Wehroberwasser Unterschiede, die in der Bewilligung der WBO 2008 exakt angegeben wurden und eine Spiegelerhöhung von 0,5 bis 1 m im Wehroberwasser ausmachten. Es wurde für die ursprünglichen Oberwasserspiegel und für die neu vorgesehenen mit demselben mathematischen Modell (1D-Berechnung nach Stand der Technik) mit nach aktuellen Wasser-

spiegelfixierungen und Querschnitten kalibrierten K-Werten die Spiegellinie stauraumaufwärts berechnet. Wie bei großen Abflüssen nicht anders zu erwarten ist, reduziert sich die Aufspiegelung im Wehroberwasser rasch gerinneaufwärts und es wurden im Bereich des Pegels Handelshafen Linz (ca. 11 km stromauf des Wehres, repräsentativ für die Überströmstrecke) nur mehr Spiegelaufhöhungen von 0,1 bis 0,2 m errechnet. Im Unterwasser KW Ottensheim weitere ca. 16 km stromauf ist eine Aufspiegelung von 0 cm bzw. allenfalls unmerkliche Spiegelaufhöhungen im Zentimetermaß auch ohne spezielle Berechnung aufgrund allgemein gültiger hydraulischer Überlegungen gesichert. Die Änderung der Wasserspiegellage zufolge eines geänderten Oberwasserspiegels kann numerisch sehr exakt berechnet werden, so dass diesbezüglich relevante Fehler auszuschließen sind. Die absolute Lage der Wasserspiegel ist mit einer größeren Unschärfe behaftet, da die K-Wert Kalibrierung unvermeidliche Unschärfen aufweist und im Zuge des Hochwassers nicht exakt vorhersehbare Ausräumeffekte (eventuell auch Anlandungen) möglich sind. Die Aussage, dass durch die Änderung der WBO 2008 keine Verschärfung der Hochwassersituation auftritt, ist sehr gut abgesichert.

Zum Vergleich welche tatsächlichen Spiegeländerungen im UW Ottensheim aufgetreten sind, ist darauf hinzuweisen, dass die Unterwassereintiefung des KW Ottensheim eine Spiegelabsenkung in der Größenordnung von 1 m sichergestellt hat. Siehe dazu den Vergleich der HQ100 KWD-Werte von 1976 und 2010; 1976: 262,50, 2010: 261,55.

Stand der Technik der Wehrbetriebsordnungen

Die Wehrbetriebsordnungen aus den Bewilligungen der Jahre 2008 und 2010 entsprechen dem Stand der Technik. Es werden die Kraftwerke wasserstandsabhängig gesteuert und sichergestellt, dass das Hochwasser sicher durch die Stauräume geleitet wird und im Vergleich zum Naturzustand keine Hochwasserverschärfung auftritt. Im Eferdinger Becken kann durch Bestand und Betrieb der Kraftwerke sogar eine deutliche Verbesserung der Hochwassersituation im Vergleich zum Naturzustand

auch bei Extremhochwässern erzielt werden. Die Eignung ergibt sich auch aus der sicheren Beherrschung des Hochwassers 2013, wobei die zahlreichen auf HQ100 ausgelegten Hochwasserschutzbauten (unter anderem Machland) auch beim einem größeren Durchfluss von ca. HQ200- HQ300 nicht überfordert wurden der zum Teil für Anrainer und lokale Behörden überraschende Ablauf des Hochwassers geht primär darauf zurück, dass die Hochwasseralarmpläne nicht entsprechend ausgearbeitet waren bzw. zu wenig Kenntnis über den Ablauf eines Extremhochwassers – wie er im Modellversuchsbericht und in den Bewilligungsbescheiden zu den Kraftwerken zutreffend beschrieben wurde – bestand. Dieser Mangel wurde bzw. wird zwischenzeitlich behoben.

Aufhöhung der Dämme KW Ottensheim nach dem HW 2002

Nach jedem großen Hochwasser wird vom BMLFUW geprüft, ob mit den aktuellen, nach dem HW aufgenommenen Sohlen und neu kalibrierten K-Werten die Hochwassersicherheit nach Stand der Technik mit 1m Freibord bei HQ100 nachgewiesen werden kann. Eine diesbezügliche Untersuchung für die Rückstaudämme des KW Ottensheim ergab nach dem HW 2002 eine Nachführung im obersten Stauraumbereich mit einem lokalen Fehlbetrag von maximal 77cm rechtsufrig und 61cm linksufrig. Die großen Fehlbeträgen lagen nur auf einer kurzen Strecke vor und im Großteil des Stauraums waren keine Fehlbeträge festzustellen. Da die großen Fehlbeträge nur ganz Lokal auftraten ist dies nicht auf systematische Spiegelhebungen zufolge von Verlandungen zurückzuführen sondern auf Dammsetzungen und eventuell bereits bei der Ausführung bestehende Fehlbeträge. Eine gleichartige Untersuchung nach dem HW 2013 ergab ausreichende Freiborde.

Überströmstrecke bei Landshaag

Dieser Bereich der Überströmstrecke ist ein natürlicher Uferabschnitt, der lediglich wasserseitig mit massivem Steinwurf gesichert wurde. Entsprechend eingeholter Information von VHP traten beim HW 2013 lokal auf einer Länge von ca. 200m Auskolkungen hinter der Böschungs-Steinwurfsicherung auf, die Oberkante der Steinschichtung wurde aber nicht verändert. Durch diese lokale Erosion bei gleichbleibender Überfallkante wird der Abfluss ins Eferdinger-Becken nicht (merklich) beeinflusst. Es besteht keine Notwendigkeit, diesen Bereich der Überströmstrecke zu erhöhen. Zu überlegen ist eine verstärkte Erosionssicherung im Abströmbereich. Es ist unzutreffend, dass es zu einem Dambruch gekommen wäre, es wurde lediglich im

Abströmbereich des natürlichen Ufers lokal Material ausgetragen und es bestand nie die Gefahr eines progressiven Bruches.

Es besteht immer nach einem großen Hochwasser die Verpflichtung darüber nachzudenken, ob noch weitere Verbesserungen möglich sind. Zu diesem Zweck wurde die Task Force Donau ins Leben gerufen und wird sich mit den 2 zentralen Fragen – Sedimentmanagement und Spitzenkappung durch Wiederaufstau knapp vor der Hochwasserspitze – beschäftigen. Wie im Hochwasserbericht des BMLFUW unmittelbar nach dem Hochwasserereignis bereits festgestellt wurde, ist ein gravierender Änderungsbedarf an den Wehrbetriebsordnungen nicht zu erkennen. Zwischenzeitlich wurde auch geprüft, ob die Sohlumlagerungen bzw. Anlandungen oder Abträge, die im Zuge des HW 2013 aufgetreten sind, eine Abänderung der Wehrbetriebsordnungen erfordern. Das Ergebnis dieser Untersuchung war, dass trotz der merklichen Anlandungen im Stauraum Ottensheim nach wie vor die erforderlichen Freiborde eingehalten werden und der Wasserspiegel an der Überströmstrecke bei der gültigen WBO nicht über dem projektsgemäßen Wert liegt.

Bei allen Verbesserungsüberlegungen ist aber zu beachten, dass diese Verbesserungen nicht zu Lasten von Unterliegern gehen dürfen und es wurde deshalb bereits im o.a. Hochwasserbericht des BMLFUW festgestellt, dass eine effiziente Verbesserung der Hochwassersituation im Eferdinger Becken Linearmaßnahmen erfordern wird, bei denen darauf zu achten ist, dass der bestehende natürliche Retentionsraum in seiner Wertigkeit nicht nachhaltig reduziert wird. Es ist unzutreffend, dass auf Optimierungsmöglichkeiten nicht eingegangen wurde, nur sind verschiedene Themen komplex und konnten bisher nicht abschließend behandelt werden. Festzuhalten ist weiters, dass das Wasserrechtsgesetz im Hinblick auf Rechte Dritter grundsätzlich nur ein Verschlechterungsverbot, aber kein Verbesserungsgebot vorsieht und für das Eferdinger Becken zweifelsfrei – siehe den Vergleich des HW 1954 mit dem HW 2013 – durch Bestand und Betrieb der Donaukraftwerke die Hochwassersituation wesentlich verbessert wurde.

Einhaltung von Auflagen aus den generellen Bewilligungsbescheiden

Es ist unzutreffend, dass wesentliche Auflagen aus der generellen Bewilligung KW Ottensheim nicht eingehalten wurden.

Maßnahme 1 Einhaltung von Auflage 40 der wasserrechtlichen Bewilligung des KW Ottensheim

Diese Auflage lautet: „Der Stauraum ist durch rechtzeitig vorgenommene Baggerungen so zu halten, dass die projektsmäßigen Spiegellinien bei den verschiedenen Abflüssen nicht überschritten werden und dass gegenüber dem bisherigen Zustand keine Verschlechterung – insbesondere durch Ablagerung von Geschiebe- und Schwebstoffen – eintritt, die geeignet wäre den Schifffahrtsbetrieb zu erschweren oder zu stören, den Bestand der Uferbauten zu gefährden und die Hochwasser- und Eisabfuhr nachteilig zu beeinflussen. Insbesondere sind allfällige Anlandungen im Bereich der Überströmstrecken rechtzeitig zu entfernen. Die Baggerungen sind nach den Weisungen des Bundesstrombauamtes und, soweit sie den bisherigen Baggeraufwand zu übersteigen, auf Kosten des Kraftwerksunternehmens durchzuführen.“

Die projektsmäßigen Spiegellagen im Stauraum Ottensheim werden eingehalten und insbesondere der erforderliche Freibord der Dämme ist gewährleistet. Im Bereich der Überströmstrecke lag der Wasserspiegel beim HW2013 sogar etwas tiefer als vorgesehen und auch die Anlandungen im Zuge des HW 2013 verursachen keine Spiegelhebung im Bereich der Überströmstrecke über den projektsmäßig vorgesehenen Wasserstand. Zu einer Mehrdotierung des Eferdinger Beckens durch Anlandungen im Stauraum kommt es nicht. Die Auswirkung von Bestand und Betrieb der Donaukraftwerke auf die Hochwassersituation im Eferdinger Becken kann unabhängig von komplexen Modellen und hydraulischen Berechnungen am Vergleich der Hochwässer 1954 (vor Kraftwerkerrichtung) und 2013 (nach Kraftwerkerrichtung) beurteilt werden. Beim kleineren Hochwasser HW 1954 (ca. 9200 m³/s ergaben sich im Eferdinger Becken annähernd 1 m höhere Wasserspiegel als beim größeren Hochwasser HW 2013 mit ca. 9900 m³/s (UW Aschach). Diese Spiegelabsenkung resultiert aus der Unterwassereintiefung des KW Ottensheim und weiters daraus, dass bereits durch den Kraftwerksbau die Einströmung ins Eferdinger Becken im Vergleich zum Naturzustand reduziert wurde und bei den nachfolgenden Festlegungen von Überströmstrecke und WBO eine wesentlich geringere Dotierung des Eferdinger Beckens, als im Modellversuch vorgesehen, festgelegt wurde. Eine Verschärfung der Hochwassersituation im Eferdinger Becken zufolge Bestand und Betrieb der Kraftwerke an der Donau ist nicht gegeben, sondern im Gegenteil, es werden nicht

nur kleine Hochwässer gedämpft sondern es ergeben sich auch wesentliche Spiegelabsenkungen bei Extremhochwässern.

Zu den Anträgen ist im Einzelnen auszuführen:

Ad 1) Die WBO-Änderung ist aus fachlicher Sicht zweckmäßig, da unvermeidbare und auch bisher aufgetretene Toleranzen jetzt eindeutig definiert werden und diese Änderung verursacht keine Nachteile für öffentliche Interessen oder Rechte Dritte, erleichtert aber die Beurteilung des Hochwassergeschehens nach dem Ereignis und gibt eine höhere Rechtssicherheit für den Betreiber der Anlage.

Ad 2) Die WBO's entsprechen dem Stand der Technik und haben sich beim HW 2013 im Wesentlichen bewährt, kleinere Änderungen werden jetzt vorgenommen, die komplexen Themen sind noch nicht entscheidungsreif – siehe Task Force Donau. Der Vergleich mit der Drau ist sachlich unzutreffend, da im Bereich der Drau ein Vorabstau notwendig war, um Verschärfungen des Hochwassers zufolge Bestand und Betrieb der Kraftwerkskette zu vermeiden, während an der Donau auch für die bestehenden WBO's deutliche Verbesserungen der Hochwassersituation bei kleineren Hochwässern und zum Teil auch bei großen Hochwässern gesichert sind. Die Verhältnisse von Durchfluss und Stauraum sind an der Drau wesentlich anders als an der Donau; der Durchfluss der Drau ist in der Relation wesentlich kleiner und es stehen an der Drau keine natürlichen Retentionsräume zur Verfügung.

Ad 3) Entsprechend der positiven Beurteilung der WBO-Änderung 2008 und 2010 ist ein Zurückgehen auf den früheren Zustand mit einer durchflussabhängigen Steuerung aus fachlicher Sicht abzulehnen. Weiters ist darauf hinzuweisen, dass Gegenstand der Verhandlung die von der Konsensträgerin eingereichte Abänderung ist und nicht das vollkommene Abgehen von einer bewährten Lösung.

Ad 4) Die Veröffentlichung der wesentlichen Pegel und Durchflüsse sowohl Iststand als auch Prognose erfolgte im Zuge des HW 2013 im Internet und es wird diese Darstellung auf der Homepage des HD-OÖ nach ho. Information noch verbessert. Die Information der Öffentlichkeit ist geeignet geregelt und wäre allenfalls vom HD OÖ näher zu erläutern bzw. zu verbessern.

Ad 5) Bei den durchgeführten Wasserrechtsverfahren wurden die maßgeblichen Unterlagen aufgelegt und konnten von Parteien und Interessierten eingesehen werden.

Zu den vorgebrachten grundsätzlichen Forderungen ist festzustellen:

- Reduktion der Durchflussspitzen durch vorbeugendes Stauraummanagement
Dieser Punkt wird in der Task Force Donau in eigenen Arbeitssitzungen behandelt, sobald die hydraulische Grundlage – Beauftragung von Prof. Theobald (TU Kassel) durch OÖ - vorliegt.
- Errichtung von Flutpoldern
Soweit die österreichische Donau gemeint ist, ist das Eferdinger Becken der oberste und erste natürliche Retentionsraum (unterstrom folgen das Machland und das Tullner Feld) sodass auf österreichischem Gebiet keine Polder zum Vorteil des Eferdinger Beckens errichtet werden können. Das Inntal ist aufgrund der Topografie und Besiedlungsdichte kaum in der Lage in der Zukunft verstärkt als Retentionsraum herangezogen zu werden und auch bezüglich der Salzach sind großräumige, zusätzliche Überflutungsflächen schwer vorstellbar. Die deutschen Ausbaupläne bezüglich Hochwasserschutzeinrichtungen stellen nach ho. Vorinformation darauf ab, Polder in dem Umfang zu errichten, dass die nachteiligen Auswirkungen von gleichfalls geplanten Linearmaßnahmen auf den Hochwasserrückhalt kompensiert werden. Ein entscheidender Rückhalt zum Vorteil der Unterlieger ist aus fachlicher Sicht unrealistisch. Ein realistisches Ziel ist, den bestehenden Retentionsraum zumindest bezüglich seiner Wertigkeit zu erhalten; wenn zusätzlich neuer Retentionsraum geschaffen werden kann, ist das natürlich wünschenswert.
- Sedimentbewirtschaftung
Diese Frage wird in der Task Force Donau derzeit behandelt und ist noch nicht abschließend beurteilbar. Es wird angestrebt im Jahre 2015 zum Abschluss zu kommen.
- Umfassende Informationssysteme
Die Information über das Hochwassergeschehen an der Donau funktionierte beim HW 2013 ausreichend gut, wobei ein Verbesserungsbedarf in OÖ erkannt wurde und zwischenzeitlich umgesetzt wird. Nach ho. Information wird mittels „Lamellenverfahren“ die allmähliche Flutung des Eferdinger Beckens im Detail in einem numerischen Modell nachgebildet. Hochwasseralarmpläne,

die klare Vorgaben machen, bei welchen Donauwasserständen welche Überflutungsgrenzen bzw. Überflutungshöhen und mit welcher zeitlichen Verzögerung zu erwarten sind, sind in Ausarbeitung bzw. ist deren Ausarbeitung notwendig. Dies betrifft aber nicht das Wasserrechtsgesetz sondern ist als Katastrophenschutz Landessache und jedenfalls nicht Gegenstand der Verhandlung.

- Raschest möglicher Wiederaufstau zur Reduktion der Überflutung an allen Unterliegerkraftwerken

Dies entspricht fachlich dem ersten Punkt bzw. dem Punkt der Task-Force „Spitzenabminderung durch Wiederaufstau“. Das zugrunde liegende hydraulische Gutachten (Prof. Theobald) liegt noch nicht vor. Dieses Thema ist nicht Verhandlungsgegenstand.

Ad Ing. Hasenöhrl

Es werden keine konkreten Einwände gegen die WBO-Änderung vorgebracht und nur darauf hingewiesen, dass das HW 2013 große Schlammschäden (Feinsedimentausträge ins Vorland) auf Grundflächen des Herrn Ing. Hasenöhrls verursacht hat.

Ad Welser Kieswerke

Die Aussage, dass Toleranzen am Wendepiegel Handelshafen nicht relevant sind, weil bei diesen Durchflüssen noch keine Ausuferung auftritt ist zutreffend. Die Toleranz bei der Steuerung nach dem Oberwasserpegel, reicht aber in Durchflussbereiche mit störender Ausuferung. Eine Aufspiegelung im Wehroberwasser bei Ausnutzung der Toleranz reduziert sich bis zur Überströmstrecke deutlich auf einige Zentimeter. Weiters wurde ausdrücklich vorgesehen, die Toleranzen möglichst symmetrisch nach oben und unten auszunützen. Für die Füllung des Retentionsraumes ist der Mittelwert maßgeblich und es ist mit keinen merklichen Änderungen des Hochwasserabflusses zu rechnen.

Der Vorschlag bei kleinen Hochwässern eine deutlich tiefere Wasserspiegellage im Stauraum zu fahren, ca. entsprechend der Wasserspiegellage vor der WBO Änderung 2008, und erst bei größeren Hochwässern auf die bestehende Wehroberwasserspiegellage einzuschwenken, ist aus fachlicher Sicht grundsätzlich vernünftig. Es werden dadurch kleiner Hochwässer (ca. HQ5 bis HQ10) vom Vorland abgehalten und die daraus resultierende Durchflusserhöhung im Unterwasser (verlorengedange-

ne Retention) ist vermutlich nicht nachteilig, da alle Hochwasserschutzanlagen auf wesentlich größere Abflüsse ausgelegt sind. Bei größeren Hochwässern steht dann ein noch leerer Retentionsraum zur Verfügung und es ist eine Dämpfung größerer Hochwässer im Unterwasser plausibel. Die bis zum heutigen Tag vorgelegten grundsätzlichen Überlegungen reichen für die Bewilligung noch nicht aus und es wird angeregt ein bewilligungsfähiges Projekt auszuarbeiten. Die Mitbehandlung im Rahmen der Task-Force Donau – „Spitzenkappung durch Wiederaufstau“ erscheint Zweckmäßig.

Ad OÖ Umweltschutz

Inhaltlich praktisch gleichlautende Einwendungen wurden zu allen gegenständlichen WBO's vorgebracht und werden nachfolgend in einem abgehandelt.

Die von der OÖ Umweltschutz angesprochenen Punkte 3.3 bis 3.6 der WBO's sind nicht Gegenstand des Änderungsantrages. Es sind ausschließlich die durch die Projektänderung verursachten Auswirkungen zu prüfen. Sachlich ist dazu festzustellen, dass der Punkt 3.3 seit vielen Jahren gültig ist und sich bewährt hat, um die Durchflussschwankungen im Bereich der frei fließenden Donau – verursacht durch den Schwellbetrieb der Ennskraftwerke – auszugleichen. Diese Schwankungen waren für die Schifffahrt in Niederwasserzeiten äußerst störend, da die Fahrwassertiefe bzw. Abladetiefe schwer kalkulierbar war. Nach schwierigen, Verhandlungen konnte dieser Kompromiss gefunden werden und es ist aus fachlicher Sicht nicht an eine Abänderung zu denken. Die Vergleichmäßigung des Durchflusses in der frei fließenden Strecke bzw. die Vermeidung von Schwankungen in diesen Donauabschnitten ist überdies ökologisch äußerst wünschenswert und dürfte den Nachteil der dafür notwendigen Schwankungen in den Stauräumen kompensieren oder überwiegen. Die Punkte 3.4, 3.5 und 3.6 spielen praktisch keine Rolle und werden nie bzw. nahezu nie angewendet. Sollte aber doch eine Anwendung für eine energiewirtschaftliche Notsituation oder feststehende Schiffe erforderlich sein, ist aus fachlicher Sicht diese einmalige Hilfestellung sinnvoll und notwendig. Eine Abänderung dieser Punkte ist weder beantragt noch aus fachlicher Sicht realistisch.

Speziell zum KW Aschach ist festzustellen:

Die Ausführungen zum Pumpwasserspeicherkraftwerk Riedl sind aus fachlicher Sicht nicht nachvollziehbar. Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass dieses Kraftwerk auf

deutschem Gebiet liegt und von deutschen Behörden bewilligt wird und sich derzeit noch im Bewilligungsstadium befindet. Es ist nicht ersichtlich, warum die eingereichten Änderungen der WBO bei allfälliger Bewilligung des Kraftwerk Riedels anders beurteilt werden sollten als derzeit. Dass Wasserspiegelschwankungen von mehr als 1 cm zu erheblichen Verschlechterungen führen, ist im Hinblick auf die Tatsache, dass der seit Jahrzehnten bestehende Schiffsverkehr an der Donau zu einem Wellenschlag (Wasserspiegelschwankungen am Ufer) von bis zu 0,5 m führt, nicht nachvollziehbar. Auch der natürliche Wellenschlag unter Windeinfluss liegt in der Größenordnung von 1-2 dm, bei Hochwasser noch wesentlich höher.

Ad Marktgemeinde Walding

Bezüglich der Beurteilung wie sich die Toleranzen auf Hochwasserspiegellagen auswirken - siehe Gutachten. Die Schlammproblematik – bei Extremhochwässern kommt es zu beträchtlichen Feinsedimentablagerungen im Vorland – ist bekannt. Dieser Punkt ist fachlich noch nicht abschließend beurteilbar und wird in der Task Force derzeit behandelt. Die beantragten Änderungen der WBO führen nicht zu einer merklichen Verschärfung.

Ad Linz

Bezüglich der Auswirkungen der neuen Festlegung der maximalen Absenkgeschwindigkeit siehe Gutachten.

Ad Marktgemeinde St. Nikola an der Donau

Die Absenkung erfolgt auch weiterhin möglichst gleichmäßig und kontinuierlich entsprechend den unveränderten Pegelwerten. Es kommt zu keiner merklichen Beschleunigung der Hochwasserwelle und zu keinem merklich verstärkten Spiegelanstieg im Unterwasser, siehe Gutachten.

Ad Marktgemeinde Ottensheim

Die Änderung bezüglich der Festlegung der maximalen Absenkgeschwindigkeit führt praktisch zu keiner Änderung. Es wird weiterhin möglichst gleichmäßig (eine entsprechende Präzisierung wurde in der WBO vorgeschrieben) so abgesenkt wie es die Pegelvorgaben verlangen. Kurzfristig gering erhöhte Absenkgeschwindigkeiten haben keine merklichen Auswirkungen auf den Sedimenttransport. Die Überlegun-

gen zum Sedimentproblem – möglichst Weitergabe des Sediments vor schädlichen Ausuferungen, Rechtssicherheit bei der Wiedereinbringung der Sedimente in die Donau, Klärung der Kosten für die Entfernung der Sedimente - werden aus fachlicher Sicht geteilt und werden in der Arbeitsgruppe der Task Force berücksichtigt werden.

Ad Gemeinde Goldwörth

Vorbringen analog zur Gemeinde Walding siehe do. Beurteilung

Ad Stadtamt Eferding

Vorbringen ident mit Punkt 2. Siehe do. Beurteilung.

Ad Machlanddamm

Im Hinblick auf Einwände, dass die Vorlaufzeit für die Errichtung des mobilen Hochwasserschutzes durch eine andere Festlegung der Absenkgeschwindigkeit reduziert werden könnte, wurden ergänzende Berechnungen von VHP vorgelegt und im Gutachten besprochen. Bereits bei der ursprünglich eingereichten Formulierung waren die Auswirkungen sehr gering, mit der letztlich festgelegten Definition der Absenkgeschwindigkeit führen die Aufspiegelungen zu keiner merklichen Verschärfung des Hochwassers. Dem Einwand konnte durch Abänderung der WBO Rechnung getragen werden.

Ad Hochwasserschutzverband Donau – Machland

Im Hinblick auf Einwände, dass die Vorlaufzeit für die Errichtung des mobilen Hochwasserschutzes durch eine andere Festlegung der Absenkgeschwindigkeit reduziert werden könnte, wurden ergänzende Berechnungen von VHP vorgelegt und im Gutachten besprochen. Bereits bei der ursprünglich eingereichten Formulierung waren die Auswirkungen sehr gering, mit der letztlich festgelegten Definition der Absenkgeschwindigkeit führen die Aufspiegelungen zu keiner merklichen Verschärfung des Hochwassers. Dem Einwand konnte durch Abänderung der WBO Rechnung getragen werden.

Ad Marktgemeinde Wilhering

Die Auswirkungen der beantragten Änderungen der WBO wurden im Gutachten detailliert angegeben und es sind keine merklich nachteiligen Auswirkungen auf den

Hochwasserabfluss oder den Sedimenttransport während des Hochwassers zu erwarten.

Ad Gemeinde Alkoven

Die Auswirkungen der beantragten Änderungen der WBO wurden im Gutachten detailliert angegeben und es sind keine merklich nachteiligen Auswirkungen auf den Hochwasserabfluss oder den Sedimenttransport während des Hochwassers zu erwarten.

Ad Gemeinde Feldkirchen

Die Auswirkungen der beantragten Änderungen der WBO wurden im Gutachten detailliert angegeben und es sind keine merklich nachteiligen Auswirkungen auf den Hochwasserabfluss oder den Sedimenttransport während des Hochwassers zu erwarten. Die Sedimentproblematik wird durch die beantragte Änderung der WBO nicht beeinflusst. Die Fragen eines verbesserten Sedimentmanagement wird derzeit in der Task Force Donau behandelt. Die verschiedenen Eingabe der Gemeinde Feldkirchen zu angeblichen Verbesserungen der Hochwassersituation wurden jeweils im Anlassfall beantwortet und sind hier nicht Gegenstand; Gegenstand ist allein der eingereichte Abänderungsantrag der Konsensträgerin.

Ad Gemeinde Steyregg

Die Auswirkungen der beantragten Änderungen der WBO wurden im Gutachten detailliert angegeben und es sind keine merklich nachteiligen Auswirkungen auf den Hochwasserabfluss oder den Sedimenttransport während des Hochwassers zu erwarten.

Ad Landwirtschaftskammer OÖ

Die Auswirkungen der beantragten Änderungen der WBO wurden im Gutachten detailliert angegeben und es sind keine merklich nachteiligen Auswirkungen auf den Hochwasserabfluss oder den Sedimenttransport während des Hochwassers zu erwarten.

Ad Gemeinde Puppung

Die Auswirkungen der beantragten Änderungen der WBO wurden im Gutachten detailliert angegeben und es sind keine merklich nachteiligen Auswirkungen auf den Hochwasserabfluss oder den Sedimenttransport während des Hochwassers zu erwarten. Der Gemeinde ist zuzustimmen, dass die beantragte Änderung keine Verbesserung der Hochwassersituation in der Weise bringt, dass Vorlandabflusshöhen reduziert werden oder die überfluteten Flächen reduziert werden. Dies kann von vorneherein von der beantragten Änderung nicht erwartet werden, das Ziel war eine Klarstellung zu den Toleranzen und die Verbesserung des Informationsflusses. Ob mit den Überlegungen zur HW-Spitzenkappung diesbezüglich Erfolge erzielt werden können, ist noch nicht absehbar – siehe Aussagen zu Task Force Donau.

Ad Gemeinde Fraham

Die Auswirkungen der beantragten Änderungen der WBO wurden im Gutachten detailliert angegeben und es sind keine merklich nachteiligen Auswirkungen auf den Hochwasserabfluss oder den Sedimenttransport während des Hochwassers zu erwarten. Die Feinsedimentproblematik wird nicht negiert, sondern in der Form – Sedimentmanagement in der Stauraumkette – in der Task Force Donau behandelt. Das komplexe Thema ist noch nicht abschließend beurteilbar.

Ad Gemeinde Aschach

Die Auswirkungen der beantragten Änderungen der WBO wurden im Gutachten detailliert angegeben und es sind keine merklich nachteiligen Auswirkungen auf den Hochwasserabfluss oder den Sedimenttransport während des Hochwassers festzustellen.

Ad Wasserwirtschaftliches Planungsorgan

Die Auswirkungen der beantragten Änderungen der WBO wurden im Gutachten detailliert angegeben und es sind keine merklich nachteiligen Auswirkungen auf den Hochwasserabfluss oder den Sedimenttransport während des Hochwassers zu erwarten.

Den Anregungen des Planungsorgans zur Festlegung der Absenkgeschwindigkeiten wurde weitgehend Rechnung getragen und dadurch sichergestellt, dass auch bei extremen Ansatz der zulässigen Absenkung keine merklichen Verschärfungen des Hochwassers verursacht werden.

Die auch von der OÖ Umweltanwaltschaft angesprochenen Punkte 3.3 bis 3.6 der WBO's sind nicht Gegenstand des Änderungsantrages. Aus fachlicher Sicht sind ausschließlich die durch die Projektsänderung verursachten Auswirkungen zu prüfen. Sachlich ist dazu festzustellen, dass der Punkt 3.3 seit vielen Jahren gültig ist und sich bewährt hat, um die Durchflussschwankungen im frei fließenden Bereich der Donau – verursacht durch den Schwellbetrieb der Ennskraftwerke – auszugleichen. Diese Schwankungen waren für die Schifffahrt in Niederwasserzeiten äußerst störend, da die Fahrwassertiefe bzw. Abladetiefe dadurch schwer kalkulierbar war. Nach schwierigen intensiven Verhandlungen konnte dieser Kompromiss gefunden werden und es ist aus fachlicher Sicht nicht an eine Abänderung zu denken. Die Vergleichmäßigung des Durchflusses in der frei fließenden Strecke bzw. die Vermeidung von extremen Schwankungen in diesen Donauabschnitten ist überdies ökologisch äußerst wünschenswert und dürfte den Nachteil der dafür notwendigen stärkeren Schwankungen in den Stauräumen kompensieren oder überwiegen. Die Punkte 3.4, 3.5 und 3.6 spielen praktisch keine Rolle und werden nie bzw. nahezu nie angewendet. Sollte aber doch eine Anwendung für eine energiewirtschaftliche Notsituation oder feststehende Schiffe erforderlich sein, ist aus fachlicher Sicht diese einmalige Hilfestellung sinnvoll und notwendig. Eine Abänderung dieser Punkte ist weder beantragt noch aus fachlicher Sicht realistisch.

Im Zuge der Verhandlung wurden weitere Stellungnahmen abgegeben, die nachfolgend behandelt werden, soweit fachliche Fragen angesprochen sind und nicht bereits vorstehend behandelt wurden.

Ad Bürgermeister Müllner Gemeinde Goldwörth

Ad1 Die Auswirkungen der vorgesehenen Änderungen der WBO wurden im Gutachten detailliert dargestellt

Ad2 Unter Punkt 3.9 der WBO's wird eine Verständigung des Krisen- und Katastrophenschutzmanagement OÖ und der OÖ Landeswarnzentrale vorgesehen, sobald die Stauregelung die vorerwähnten Bereiche verlässt. Die vom Land gewünschten Stellen wurden in die WBO aufgenommen.

Ad Stefan Hofmeister Gemeinde Alkoven

Die Auswirkungen der Toleranzen wurden im Gutachten detailliert für das gesamte Eferdinger-Becken angegeben und gelten auch für die Gemeinde Alkoven.

Ad Herrn Zincke

Vom wbtASV wurde nicht festgestellt, dass das Unterwasser Ottensheim beim HW 2013 61cm höher gewesen wäre als es laut hydraulischer Berechnung sein sollte, sondern festgestellt, dass die sachverständige Prüfung ein anderes Ergebnis brachte – siehe Gutachten. Es wurde in der Verhandlung festgestellt, dass zur Abschätzung des Abwurfs ins Eferdinger-Becken nicht nur die Differenz der Maximal-Werte des Durchflusses des Oberliegerkraftwerkes Aschach und des Unterliegerkraftwerkes Ottensheim gebildet werden darf sondern die zeitliche Verschiebung der Wellen und die Zubringer zu berücksichtigen sind. Eine numerische Abschätzung des Abwurfs ins Eferdinger-Becken findet sich in der Untersuchung von Pöyry (DI Reichel) – „Hochwasser 2013 Grob- Analyse und Modellierung Endbericht“ vom 27. Mai 2014: Maximal 1.900m³/Sek.

Vom wbtASV wurde klargestellt, dass die Wehrbetriebsordnungen eindeutig sein müssen und keinen Spielraum lassen sollen, da bei sorgsam geprüften Regelungen ohne Zeitdruck von geringeren Fehlermöglichkeiten auszugehen ist als bei spontanen Entscheidungen während des Hochwassers. Überdies sind die Daten während des Hochwassers Rohdaten und enthalten Unschärfen und fallweise auch grobe Fehler. Ein Abgehen von der festgelegten WBO aufgrund derartiger Daten ohne die Möglichkeit die Auswirkungen gründlich zu untersuchen, würde die Zuverlässigkeit der Wehrbetriebsordnungen stark reduzieren. Sinnvoll ist es hingegen nach dem Hochwasserereignis zu prüfen und durch numerische Berechnungen zu erhärten, ob eine Abänderung der WBO vorteilhaft wäre. Die WBO 1978 ist nicht Verhandlungsgegenstand die eingereichten Änderungen gegenüber der gültigen WBO wurden im Detail im Gutachten behandelt.

DI Flicker



Stellungnahme VERBUND Hydro Power GmbH

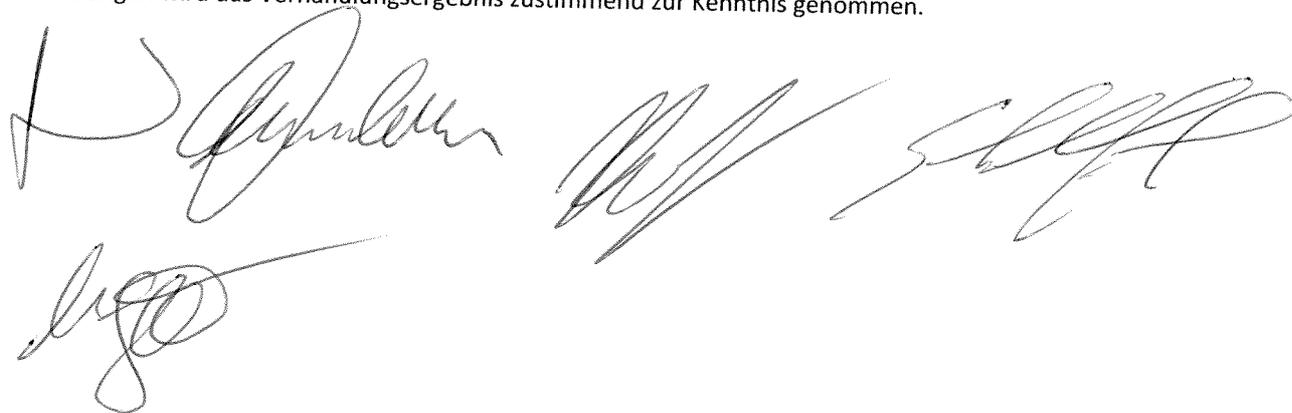
Einleitend wird auf den nach Antragsstellung erfolgten Wechsel der Gesellschaftsform von VERBUND Hydro Power AG auf VERBUND Hydro Power GmbH hingewiesen.

Zur Stellungnahme des wasserbautechnischen Amtssachverständigen:

Die aufgrund der Stellungnahme des wasserbautechnischen Amtssachverständigen erforderlichen Anpassungen der Wehrbetriebsordnungen werden in den Endfassungen berücksichtigt und der Behörde vorgelegt.

Den Stellungnahmen des wasserbautechnischen Amtssachverständigen zu den Parteienvorbringen schließen wir uns vollinhaltlich an

Im Übrigen wird das Verhandlungsergebnis zustimmend zur Kenntnis genommen.

The image shows four handwritten signatures in black ink. The first signature is on the top left, the second is on the top right, the third is on the bottom left, and the fourth is on the bottom right. The signatures are stylized and cursive.

Auf die Verlesung der Niederschrift oder Vorlage zur Durchsicht wird einvernehmlich verzichtet.

Die noch anwesenden Verhandlungsteilnehmer konnten in die Verhandlungsschrift Einsicht nehmen.

Die Richtigkeit der Wiedergabe wird von der Verhandlungsleiterin ausdrücklich bestätigt.

Ende der Amtshandlung: 17:00 ~~um~~ Uhr

Dauer: .14/2

Amtsorgane: 5

Unterschriften:

Leiterin der Amtshandlung:



Übrige:



Marktgemeindeamt 4101 Feldkirchen an der Donau - Stirmayr Franz

Von: Bürgermeister Franz Allerstorfer
Gesendet: Donnerstag, 27. November 2014 10:04
An: Marktgemeindeamt 4101 Feldkirchen an der Donau - Stirmayr Franz
Betreff: WG:
Anlagen: Antwortschreiben zur Verhandlungsschrift WBO.doc

Mit freundlichen Grüßen
Franz Allerstorfer
Bürgermeister



Marktgemeindeamt Feldkirchen an der Donau
Hauptstraße 1 | 4101 Feldkirchen an der Donau
T 07233 7255-20 | F 07233 6504

bgm.allerstorfer@feldkirchen-donau.at
<http://www.feldkirchen-donau.at>

Von: Bürgermeister Franz Allerstorfer
Gesendet: Donnerstag, 27. November 2014 10:02
An: 'Abt.42@bmlfuw.gv.at'
Betreff: WG:

In offener Frist übermittle ich die Stellungnahme der Marktgemeinde Feldkirchen an der Donau zur Verhandlungsschrift über die mündliche Wasserrechtliche Verhandlung vom 14. November 2014.

Mit freundlichen Grüßen
Franz Allerstorfer
Bürgermeister



Marktgemeindeamt Feldkirchen an der Donau
Hauptstraße 1 | 4101 Feldkirchen an der Donau
T 07233 7255-20 | F 07233 6504

bgm.allerstorfer@feldkirchen-donau.at
<http://www.feldkirchen-donau.at>

Von: Bürgermeister Franz Allerstorfer
Gesendet: Donnerstag, 27. November 2014 09:43
An: 'ute.schlager@bmlfuw.gv.at'; 'Michaela.GARTNER@bmlfuw.gv.at'
Cc: 'Bürgermeister Franz Allerstorfer (bgm.allerstorfer@feldkirchen-donau.at)'; 'gemeinde@alkoven.ooe.gv.at'; 'erich.haas@walding.at'; 'g.zinke@aon.at'; 'Mühlböck Mario (Gemeinde Wilhering)'
Betreff:

Sehr geehrte Damen und Herren!

In der Beilage übermittle ich Ihnen die Stellungnahme der Marktgemeinde Feldkirchen an der Donau als Partei zur o.a. Verhandlungsschrift. Die Stellungnahme deckt sich im Wesentlichen mit der Stellungnahme der Initiative Hochwasserschutz Eferdinger Becken.

Eine Änderung der Wehrbetriebsordnung zum jetzigen Zeitpunkt, zu dem die künftig angedachten Hochwasserschutzmaßnahmen nicht bekannt sind und daher die künftigen Gegebenheiten nicht mitberücksichtigt werden können, erscheint uns nicht sinnvoll. Aufgrund der mündlichen Verhandlung bzw. aus der Verhandlungsschrift ist für uns nicht erkennbar, welche Verbesserungen auf Basis des Hochwassers 2013 durch die WBO-Änderung erzielt werden. Aus unserer Sicht wird auch auf die Sedimentablagerungen zu wenig Rücksicht genommen.

Der Hochwasserschutz für die Bevölkerung hat für uns oberste Priorität. Als Bürgermeister und Vertreter der Marktgemeinde Feldkirchen an der Donau erwarte ich mir auch von der do. Behörde die Wahrung der Schutzinteressen der Bürger.

Mit freundlichen Grüßen
Franz Allerstorfer
Bürgermeister



Marktgemeindeamt Feldkirchen an der Donau
Hauptstraße 1 | 4101 Feldkirchen an der Donau
T 07233 7255-20 | F 07233 6504

bgm.allerstorfer@feldkirchen-donau.at
<http://www.feldkirchen-donau.at>

Sehr geehrte Damen und Herren !

Mit Verwunderung wurde uns bei der mündlichen Verhandlung zur Kenntnis gebracht, dass der eingebrachte verhandlungsgegenständliche Antrag positiv erledigt werden kann. Dies obwohl die Ergebnisse der Prüfung durch die Universität Kassel (Prof. Theobald) noch nicht vorliegen. Diese Ergebnisse erscheinen aus unserer Sicht entscheidend dafür ob hinsichtlich Wehrbetriebsordnung Änderungsbedarf gegeben ist oder nicht. Die Ausführungen bei der mündlichen Verhandlung, dass die Änderungsnotwendigkeit Ergebnis der Beratungen in der vom Ministerium und dem Land Oberösterreich eingesetzten KTask- Force` sei und im Wesentlichen als Reaktion auf Kritik auf die Handhabung der Wehrbetriebsordnung während des Hochwasserereignisses 2013 erfolgt. Es sind keine klar und nachvollziehbare Grundlagen vorgelegt worden, die einen Änderungsbedarf der Wehrbetriebsordnung gerechtfertigt erscheinen lassen. Wir halten daher unsere Einwendungen vollinhaltlich aufrecht. Auch die Frage der Unabhängigkeit und Objektivität des Amtssachverständigen wird auf dem Hintergrund, dass dieser einerseits Mitglied der oa. KTask- Force` gewesen sein soll und andererseits Sachverständiger im Verfahren ist, noch einmal angesprochen. Insbesondere bleiben wir bei unserer Forderung an die Behörden ihrer Aufsichtspflicht betreffend Einhaltung von Auflagen nachzukommen.

Daher fordern wir

- entweder die Berücksichtigung aller von uns angeführten Punkte in der Niederschrift und im Bescheid oder
- die Ausarbeitung einer neuen konkreten, schlüssigen und widerspruchsfreien Stellungnahme samt nachvollziehbarer Begründung.

Unsere Einwendungen im Detail

1. Formales

- 1.1. Wir stellen fest, dass der von der VHP vorgelegte Entwurf zum Zeitpunkt der Verhandlung offenbar schon nicht mehr Verhandlungsgegenstand war, weil der ASV massive Änderungen eingebracht hat, die uns im Vorfeld nicht bekannt waren. Diejenige Fassung der WBO, wie sie zur Diskussion gestellt wird, wurde uns in der Gesamtheit nicht vorgelegt. Wir fordern dass dies mit entsprechenden Fristen nachgeholt wird.
- 1.2. Wir fordern die kostenlose Bereitstellung aller hydraulischen Berechnungen, die den gegenwärtigen und den geplanten WBO zugrunde liegen und vom ASV zitiert werden. In der Verhandlung wurde von Hr. DI Flicker dieses in Aussicht gestellt. Wie in unserer Einwendung erwähnt, würden wir es als ungerechtfertigte Einschränkung unserer Parteienstellung betrachten, wenn uns diese Berechnungen vorenthalten werden, weil die Plausibilität der Aussagen des Förderungswerbers bzw. des ASV ohne deren Kenntnis nur erschwert beurteilt werden kann.

Vom ASV wird ausgeführt Verbesserungsüberlegungen seien ausdrücklich nicht Gegenstand der Einreichung. Diese sind jedoch im Interesse der Anrainer, weil sich nach unserem Dafürhalten wesentliche Inhalte der neu zu beschließenden WBO beim HW 2013 *nicht* bewährt haben.

- 1.3. Unwirksamkeit von Bestimmungen; Der ASV schreibt auf Seite 11 es werde vorgeschrieben, dass die Toleranzen "möglichst" symmetrisch zu nutzen seien. Diese

Bestimmung ist unwirksam, weil eine Definition von "möglichst" fehlt (obwohl das mathematisch ohne weiteres möglich wäre).

- 1.4. Auf S. 16 Mitte wird angeführt dass die VHP hydraulische Berechnungen vorgelegt hätte. Das ist aber nicht bzw. nicht in einer durch die Parteien nachprüfbar Form geschehen.
- 1.5. Bezugnehmend auf S.21 fordern wir dass die aktuelle WBO auch allen Parteien kostenlos zur Verfügung gestellt wird bzw., im Internet zum jederzeitigen Download bereitgestellt wird.
- 1.6. Auf S.27 ad 3) und anderswo wird argumentiert, dass nur die von der Konsenswerberin eingereichte Abänderung Verhandlungsgegenstand ist. Dem widersprechen wir, denn die neuen WBO können nur als Ganzes in Kraft gesetzt bzw. angewendet werden. Sie sind daher in ihrer Gesamtheit zu beurteilen. Dabei können negative Erfahrungen mit unveränderten Teilen nicht unberücksichtigt bleiben. Wer wider besseres Wissen so handelt, handelt in unseren Augen grob fahrlässig. Schließlich geht es ja um sicherheitskritische Materie.
- 1.7. Wir sehen uns jetzt mit einem offensichtlich zusammenkopiertem Behördenschriftstück im Ausmaß dutzender Seiten konfrontiert, welches - abgesehen von den ersten beiden Seiten - kaum untergliedert und nicht mit einem Inhaltsverzeichnis versehen ist. Wir möchten drauf hinweisen, dass durch diese mangelnde Qualität
 - unnötiger Aufwand auf Seiten der Parteien und nicht zuletzt auch
 - unnötiger Aufwand auf Seiten des Ministeriums entsteht,weil wir unnötigen Aufwand bei der Analyse haben und wir die Formulierungen im Behördenschriftstück nur ungenau referenzieren können. Wir ersuchen daher im nachfolgenden Schriftverkehr um bessere, üblichen Standards entsprechende, Gliederung der Schriftstücke.
- 1.8. Insbesondere möchten wir darauf hinweisen, dass es Aufgabe der Behörde ist, so wie auch bei Wärmekraftwerken, Anforderungen, die dem Schutz der Anrainer dienen, entsprechend dem Stand der Technik anzupassen.
- 1.9. Es ist unverständlich, dass offensichtlich immer dann, wenn Verbesserungen gefordert werden, auf alte Modellversuche, welche (auch laut Ausführungen des ASV im Zuge der WBO-Änderung 2008) nicht mit der Realität übereinstimmen, hingewiesen wird. Auch mit dieser Haltung verschließt sich der ASV neuen Erkenntnissen bzw., dem Stand der Technik.

2. Fehlschlüsse und Widersprüche

- 2.1. In der Stellungnahme des ASV finden sich mehrere Widersprüche und Fehlschlüsse. Diese sind zu korrigieren und falsche Schlussfolgerungen entsprechend zu korrigieren.

1. vgl. Formulierung "Die bisherigen Stauzieltoleranzen werden beibehalten" mit "über einen Zeitraum von 5 Stunden eine Toleranz von +/-70cm vorgesehen" Diese beiden Aussagen widersprechen sich.

2. Der ASV begründet die Ablehnung unserer Forderung nach einem Regelwerk, das bei Abweichung der tatsächlichen Messwerte von den Vorausberechneten korrigierend eingreift damit, dass dann die Steuerung "zu ungenau" sei. Das Ziel

Genauigkeit lässt sich mit einer drastischen Erweiterung von Toleranzen (um 700%) nicht in Einklang bringen.

3. In der Verhandlung haben wurde vorgebracht, dass beim HW 2013 1800 m³/s ins Eferdinger Becken geflossen wären. Diese Zahl wurde vom ASV als zu hoch und falsch bezeichnet. Nun zitiert der ASV selbst (S. 36) eine Untersuchung, die sogar 1900 m³ ergibt. Es ist daher festzustellen, dass die Argumentation, "ins Eferdinger Becken ist mehr Wasser geflossen als vorausgerechnet", mit den Zahlen belegbar ist, die diesbezügliche Aussage des ASV also falsch war.

4. Es wird auf Seite 9 argumentiert: "die Notwendigkeit einer Mindesttoleranz ergibt sich aus der unvermeidlichen Messunschärfe". Das ist technisch nicht nachvollziehbar. Pegelstände werden mit 0,5 cm Auflösung gemessen. Eine 140cm Toleranz liegt um Größenordnungen von etwaigen Messungenauigkeiten entfernt.

5. Es wird seitens des ASV mehrfach argumentiert, dass sich die Toleranzen nicht auswirken würden, weil vorgeschrieben sei die Bandbreite "möglichst" symmetrisch zu nutzen.

a) Ist diese Bestimmung juristisch unwirksam, solange nicht definiert ist, was "möglichst" bedeutet (zur Verdeutlichung: im Zweifelsfall, was es dann halt leider nicht anders "möglich").

b) Es irrt der ASV wenn er meint dass Schwankungen um einen Mittelwert sich wieder ausgleichen. Das mag in anderen Zusammenhängen gelten, nicht aber was die Menge des ausufernden Wassers betrifft. (Zur Verdeutlichung. Wenn die Uferböschung einer Überströmstrecke 260 m.ü.A liegt wird es bei einem gleichbleibenden Wasserstand von 259,9 m.ü.A. zu keinen Überflutungen kommen. Schwankt hingegen der Wasserstand zwischen 259,2 und 260,6 dann wird es sehr wohl zu Überflutungen kommen.)

2.2.

Es wurde mit den Erosionen bei Landshaag argumentiert, dass es an dieser Stelle zu einer starken Überströmung der Uferkante gekommen sein muss. Darauf geht der ASV nicht ein bzw. bestreitet er das nicht.

2.3.

Auf Seite 26 wird argumentiert, dass das HW 54 zu einem 1m höheren Wasserspiegel im Goldwörth geführt habe als das HW 2013 und das ein Beweis sei, dass das Eferdinger Becken 2013 im Vergleich "noch gut weggekommen sei". Die Argumentation ist vor allem deshalb nicht schlüssig, weil - wie der ASV an anderer Stelle übrigens richtig kommentiert - die Pegel im Eferdinger Becken auch eine Funktion der Zeit sind. Dass es auch auf die Dauer/Länge der HW- Welle ankommt. Dazu werden aber keine Zahlen vorgelegt.

3. Inhaltliches

3.1. Zu Auflage 40: Auf S.25 argumentiert der ASV mit Untersuchungen, die beweisen sollen dass die Wasserspiegel an der Überströmstrecke nicht über dem projektsgemäßen Wert liegen. Es bleibt offen was dieser Wert ist und solange es an dieser Stelle weder Durchfluss- noch Pegel-Messungen gibt, kann niemand genau

prüfen ob die Berechnungen stimmen oder nicht. Wir fordern daher die Einrichtung von solchen Messvorrichtungen an den Überströmstrecken in Landshaag und Brandstatt.

Eines ist jedoch sicher: es kann keine "projektsgemäße Situation" vorliegen, wenn Uferbefestigungen zerstört werden. Das war so sicherlich niemals geplant.

Eine alternative, plausible Erklärung für die Zerstörungen bleibt der ASV schuldig. Ebenso eine Erklärung warum der WP Christel niedriger gewesen ist als berechnet.

Damit bleibt die naheliegendste Erklärung: Es ist hier wegen Anlandungen zu hohen Wasserspiegeln gekommen, die zu starken Strömungen und hohen Wassermengen ins Hinterland geführt haben. Mit solchen Anlandungen lässt sich auch erklären, warum der WP Christel niedriger gewesen ist als vorausberechnet. Wären diese Anlandungen laut Auflage 40 rechtzeitig entfernt worden, wäre das mit großer Wahrscheinlichkeit nicht passiert.

Wir wissen, dass im Verlauf eines HW umfangreiche Verfrachtungen stattfinden. Das kann erklären warum nach dem HW 2013 keine Anlandungen dort mehr festgestellt werden konnten.

Wir verweisen in diesem Zusammenhang noch einmal auf Bescheid BMLFUW-UW.4.1.11/0129-I/6/2008. Da heißt es auf Seite 2 unter dem Titel *K*Dammkrone *ü* Kraftwerk Ottensheim-Wilhering *`*: *K*Neue Wasserspiegelberechnungen auf Grund des Hochwassers von 2002 haben ergeben, dass das HW100 gegenüber dem, das dem seinerzeitigen Kraftwerksprojekt zugrunde lag, zum Teil höher liegt *`*.

- 3.2. Auf Seite 19, 20 und 21 heißt es: *K*Symmetrische Toleranzen sind in beide Richtungen möglichst gleich auszunutzen". Das bedeutet, dass für etwa 2/3 der angegebenen Toleranzen eine Einhaltung der Mittelwerte nicht gefordert ist, da diese als unsymmetrische Toleranzen angegeben sind. Es ist sachlich nicht begründbar, warum die unsymmetrischen Toleranzen ausgeschlossen sind.
- 3.3. Auf Seite 22 wird angeführt der Maximalpegel im UW Ottensheim wäre 260,95 gewesen. Nach unseren Informationen lag dieser jedoch bei 261,61 cm. Wir stützen uns auf folgende Quellen: 1) "Endbericht" der VHP vom 30.07.2013 Graphik Seite 20: UWmax ca. 261,6m. 2) Vom Verbund an die Marktgemeinde Feldkirchen und F. Krennbauer übermittelte Excel-Datei (30.06.13) und Diagramme (26.06.13) : UWmax= 261,61m 3) Aufzeichnungen von Betroffenen auf Höhe UW-Pegel KW Ottensheim 4) Hochwasserberichte am 04.06 von VHP an Land OÖ: 0:00.. 261,42; 3:00: 261,58; 7:00 261,55m

Weiters wird mit der Bezeichnung HQ100 argumentiert. Das ist eine sehr schwammige Definition, die von Ort zu Ort unterschiedliche Durchflussmengen bedeutet (und außerdem vom Ereignis selbst (mit)definiert wird). Der ASV bleibt die Antwort schuldig welche Durchflussmengen er meint.

- 3.4. Auf Seite 23 wird überaus ausführlich erklärt dass die Berechnungen bei der WBO 2008 keine negativen Auswirkungen für das Eferdinger Becken ergeben haben. Das bestreiten wir nicht. Was wir jedoch festgestellt haben, ist dass diese

Vorausberechnungen Berechnungen mit den gemessenen Werten eben nicht übereinstimmen und daher nicht mehr dazu verwendet werden können, die Verschlechterungen, die die Änderungen 2008 fürs Eferdinger Becken mit sich gebracht haben zu verharmlosen.

Aus diesem Grund fordern wir die Wiedereinsetzung der alten bis 2008 gültigen WBO, bis eine neue intelligentere WBO nach dem Prinzip Kettenstauregelung mit Vorabsenkung eingeführt werden kann. Dabei haben wir gegen eine Einführung kleinerer Toleranzen (+/- 10 cm) nichts einzuwenden.

- 3.5. Auf Seite 23 schreibt der ASV: die WBO 2008 und 2010 entsprechen dem Stand der Technik. Es folgen eine Reihe weiterer Behauptungen, die aber nicht begründet werden.
- 3.6. Eine WBO, die "im Vergleich zum Naturzustand keine Hochwasserverschärfung" mit sich bringt, entspricht nicht dem Stand der Technik, Stand der Technik ist, dass der Kraftwerksbetrieb im Gegenteil Hochwasser *mildern* kann.

Zu keinem Zeitpunkt nützen die vorgelegten WBO mehr als zwei Eingangsparameter nämlich 1. den Oberwasserpegel und 2. den jeweiligen Wendepiegel. Sie stützen sich auf starre WBO Tabellen, die auf Simulationsrechnungen beruhen, die zum Einsatzzeitpunkt mehrere Jahre, sogar Jahrzehnte alt sind und durch natürliche oder künstliche Veränderungen im Stauraum völlig unrealistisch geworden sein können.

Die WBO nützen bei weitem nicht die Fülle an Datenmaterial, die heute verfügbar wäre

- verfügbare Informationen über Pegel an oberhalb oder unterhalb des Stauraums liegenden Streckenabschnitten
- verfügbare Pegel-Prognosen
- Messungen von Niederschlagsmengen
- Prognosen zu Niederschlägen und Schmelzwasseraufkommen
- Informationen über geplante Aktionen an den Oberlieger-Kraftwerken

Sie nützen auch nicht die Fähigkeiten von Echtzeit-Computersystemen, die dynamisch nachregeln könnten.

Systeme, die verfügbare Technik nicht nutzen, entsprechen nicht mehr dem Stand der Technik.

- 3.7. Der ASV meint die Dammerhöhungen seien notwendig geworden, weil es Dammsetzungen gegeben hätte oder "eventuell" schon bei der Ausführung bestehende Fehlbeträge. Das sind Mutmaßungen und keine Fakten.

Dass bei einem zu diesem Zeitpunkt bereits 30 Jahre(!) alten Bauwerk noch Setzungen bis zu 77 cm aufgetreten wären, klingt jedenfalls hochgradig unplausibel.

Da klingt es viel plausibler dass es in diesem langen Zeitraum zu Anlandungen gekommen ist, die die Spiegellagen ansteigen haben lassen.

Mit den heute verfügbaren Geo-Vermessungstechniken lässt sich das zweifelsfrei feststellen. Fakten zu Vermessungsdaten legt der ASV jedoch nicht vor.

- 3.8. Dem ASV dürfte auch der in diesem Zusammenhang wesentliche Bescheid BMLFUW-UW.4.1.11/0129-I/6/2008 unbekannt sein. Da heißt es auf Seite 2 unter dem Titel 'Dammkrone' Kraftwerk Ottensheim-Wilhering` Neue Wasserspiegelberechnungen auf Grund des Hochwassers von 2002 haben ergeben, dass das HW100 gegenüber dem, das dem seinerzeitigen Kraftwerksprojekt zugrunde lag, zum Teil höher liegt`.

Das belegt eindeutig, dass nicht die Dämme versunken, sondern die Spiegel erhöht haben.

- 3.9. Auf S. 27 ad 3) spricht der ASV von einer positiven Beurteilung der WBO 2008 und 2010 bleibt aber eine Begründung schuldig wer und warum diese positiv beurteilen sollte.
- 3.10. S 28: Es ist falsch und durch mehrere Studien und nicht zuletzt durch praktische Erfahrungen (etwa am Oberrhein) widerlegt, wenn der ASV schreibt, Flutpolder würden keinen Vorteil für Unterlieger bringen.

Was bei einer solchen Argumentation übersehen wird, ist dass es etwa beim HW 2013 ausgereicht hätte die letzten 10% der Flutwelle zurückzuhalten um das Eferdinger Becken von größeren Schäden zu bewahren. Dieses Rückhaltevolumen ist für einen einzigen Flutpolder immer noch zu groß, aber im Zusammenspiel am gesamten Oberlauf an Donau, Inn und Salzach ist das machbar.

Was ebenfalls übersehen wird: Wahrscheinlich lassen sich im Eferdinger Becken selbst Flutpolder einrichten, Weiters am Inn in Bayern (die Kollegen suchen schon die Zusammenarbeit mit Österreich), in den Inn/Salzach Auen, ggf. östlich der Enns-Mündung. Es geht dabei nicht nur um Standorte oberhalb des Eferdinger Beckens. Die Wahl geeigneter Standorte ist eine planerische Aufgabe.

Weiters wird übersehen, dass Flutpolder effektiver wirken als ungesteuerte Retentionsräume bei denen etwa der Zeitpunkt des Abflusses nicht beeinflusst werden kann.

4. Hochwasser-Risiko

- 4.1. Die Begrenzung der maximalen Absenkgeschwindigkeit wird mit dem Schutz der Uferböschungen begründet. Da die Einhaltung der Vorgaben zur Absenkgeschwindigkeit Vorrang haben sollen (S, 13) vor der Einhaltung der Pegel hat, besteht bei rasch steigenden Pegeln für Oberliege eine erhöhte Überflutungsgefahr, wenn zu langsam abgesenkt wird.

Aus diesem Grund fordern wir für alle Kraftwerke die maximale Absenkgeschwindigkeit auf das maximale für die Sicherheit der Böschungen vertretbare Maß, mindestens jedoch 33 cm/h festzulegen.

Es ist nicht sachlich begründbar, dass an manchen KW eine niedrigere Absenkgeschwindigkeit vorgeschrieben wird, da die Beschaffenheit der Böschungen in den Stauräumen im Wesentlichen gleich ist. Es besteht kein triftiger Grund tlw. niedrigere Absenkgeschwindigkeiten festzulegen, und damit auf der anderen Seite die Anrainer einem unnötigen Überflutungsrisiko auszusetzen.

- 4.2. In der von VHP vorgelegten Fassung der WBO Ottensheim steht "Dieser Oberwasserpegel ist bis zur völligen Freigabe aller verfügbaren Durchflussöffnungen \ddot{u} mit einer Toleranz von ± 10 cm zu halten"

Aus uns unbekanntem Gründen wird nun vom ASV ein Toleranzband von ± 70 cm für den Oberwasserpegel gefordert.

- 1) Die Obergrenze verschärft das Risiko im Hochwasserfall für alle Oberlieger.

Das bedeutet etwa bei Ottensheim bis zu 20cm höher als das normale Stauziel! Dies bedeutet insbesondere für Hochwässer die nur mehr über den Oberwasserpegel gesteuert werden (siehe S.11), dass die WBO gar nichts mehr regelt(!). Es ist zu beachten, dass nach dem präsentierten Entwurf bei einem Extremhochwasser - WBO konform das Stauziel für 5 Stunden um $+20$ cm *über* Normalstand angehoben (statt abgesenkt) werden könnte (mit entsprechenden dramatischen Folgen für die Oberlieger). Und das über einen Zeitraum von 5 Stunden (im Extremfall nach kurzer Unterbrechung erneut für 5 Stunden usw.). Da es zwar Beschränkungen für die maximale Absenkgeschwindigkeit aber keine für die Wiederanstaugeschwindigkeit gibt, könnte das auch sehr plötzlich erfolgen und alles wäre WBO konform.

- 2) Es ist nicht verständlich dass eine derartig hohe Toleranz beim OWP erforderlich sein soll.

Schließlich hat die VHP selbst nur ± 10 cm gefordert und dies sollte dem ASV bekannt sein. Ebenso sollte ihm bekannt sein, dass der OWP derjenige ist, der am direktesten zu beeinflussen ist.

- 3) Es ist nicht verständlich dass diese Toleranz über 5h gelten soll

In der Stellungnahme des ASV wird mit dem Zeitraum der Schleusenöffnung argumentiert. Dieser lange Zeitraum lässt sich aber mit der Tatsache, dass eine Schleuse in etwa 5 Minuten geöffnet oder geschlossen werden kann nicht in Einklang bringen. Das mit dem überzogenen langen Toleranzzeitraum einhergehende Risiko erscheint uns viel zu hoch.

- 4) Dass die Toleranzen wegen Wellenschlag(!) notwendig seien lässt sich nicht nachvollziehen.

Es ist wohl anzunehmen, dass die Pegel-Messstationen über entsprechende Dämpfungsvorrichtungen verfügen und nicht einfach ungemittelt an einer Latte abgelesen werden.

Wir fordern daher bei den Toleranzen nicht über das von VHP vorgesehene Maß hinauszugehen

- 4.3. Auf Seite 17 wird seitens des ASV die "Spitzenkappung durch Wiederaufstau" abschlägig beurteilt. Diese Beurteilung ist nicht nachvollziehbar.
4.3.1. Es werden aber keinerlei überprüfbare Zahlen, Daten oder Fakten genannt. die Aussage kann somit nur als persönliche Meinung des ASV gewertet werden.

- 4.3.2. Es wird von einem Wiederanstau bei am absteigenden Ast der HW Welle ausgegangen. Wir weisen darauf hin, dass es Stand der Technik ist, dass eine effektive Kappung nur dann erzielt wird, wenn noch im ansteigenden Ast mit der Retention begonnen wird. (wir verweisen in diesem Zusammenhang auf Fischer/Rutschmann: Ungesteuerte und gesteuerte Retention entlang von Fließgewässern - Beurteilung der Wirksamkeit möglicher Maßnahmen unter Verwendung hydrodynamisch-numerischer Modellierung, München 2008) .
- 4.4. Auf Seite 27 unten meint, der ASV die Information der Öffentlichkeit wäre geeignet geregelt. Das ist offensichtlich falsch. Wenn es über die tatsächliche Höhe des UW Pegel Ottensheim Auffassungsunterschiede geben kann, weil eben dieser wichtige Pegel nicht laufend veröffentlicht wird, dann ist das nicht geeignet geregelt.

Als Parteien fordern wir das Recht, laufend Einsicht in die für die Einhaltung der WBO maßgeblichen Parameter (Pegel) zu bekommen. Es ist nicht einzusehen, dass nur ein kleiner Teil aller automatisch gemessenen Pegel im Internet zur Verfügung steht.

Ergänzend wollen wir noch bemerken: Da der ASV die Vorschläge zur Verbesserung des Hochwasserschutzes ablehnt, vermittelt er uns den Eindruck, dass er den Anforderungen des Hochwasserschutzes, sowie unseren Stellungnahmen und Bedenken, einen zu geringen Stellenwert einräumt.

Wir erwarten uns von der Behörde jedenfalls die Wahrung unserer berechtigten Schutz-Interessen als Bürger.

Mit freundlichen Grüßen

Franz Allerstorfer
Bürgermeister der Marktgemeinde Feldkirchen an der Donau



FELDKIRCHEN / DONAU
MARKTGEMEINDE



Herrn
Bundesminister
Dipl.-Ing. Andr  Rupprechter
Stubenring 1
1012 Wien

Datum: 01.12.2014
Aktenzahl: 179-2014-S
Sachbearbeiter: Stirmayr
Durchwahl: DW 27

Hochwasser 2013 im Eferdinger Becken Wehrbetriebsordnungen der Donaukraftwerke

Sehr geehrter Herr Bundesminister!

Aufgrund des Hochwassers im Juni 2013 hat sich die Marktgemeinde Feldkirchen an der Donau intensiv mit m glichen Verbesserungen der Wehrbetriebsordnungen der Donaukraftwerke, insbesondere der Kraftwerke Ottensheim und Aschach, auseinandergesetzt.

U.a. haben wir 3 Positionspapiere (vom 04.12.2013, 07.04.2014, 26.06.2014) erstellt, die wir auch an Ihr Ministerium  bermittelt haben.

Als sehr wesentlichen Punkt erachten wir - wie nun von Experten festgestellt wurde - dass durch die Ausuferung der Donau entlang der  berstr mstrecken zwischen dem Kraftwerk Aschach und Ottensheim keine weitere Retention der Hochwasserwelle mehr erfolgt ist.

Das bedeutet, dass die Ausuferungen entlang der  berstr mstrecken im Ausma  von bis zu ca. 2.000 m³/sec. keinen oder kaum einen Einfluss auf den weiteren Verlauf der Hochwasserwelle bei den Unterliegern hatten.

Aufgrund dieser Tatsache erachten wir es als notwendig, sinnvoll und m glich, die Wehrbetriebsordnungen zu optimieren, mit dem Ziel, den Retentionsraum Eferdinger Becken effektiver zu nutzen. Man k nnte damit sowohl f r die Unterlieger als auch f r das Eferdinger Becken eine deutliche Verbesserung gegen ber der Istsituation erreichen.

Die Mitteilungen Ihrer zust ndigen Abteilung und auch die Ausf hrungen des zust ndigen Amtssachverst ndigen MR DI. Flicker bei der m ndlichen Verhandlung zu den  nderungen der Wehrbetriebsordnungen am 14.11.2014 vermitteln uns aber den Eindruck, dass aufgrund der gegebenen Situation kein  nderungsbedarf besteht, im Gegenteil, wir werden regelm sig darauf hingewiesen, dass es durch den Bau der Kraftwerke schon zu einer Verbesserung der Hochwassersituation gekommen ist (Vergleich der Hochw sser 1954 und 2013).

Wir vermissen deutlich das Bemühen, Verbesserungen in den Wehrbetriebsordnungen zum Schutze der Bevölkerung im Eferdinger Becken umzusetzen oder auch nur zu überlegen.

Sehr geehrter Hr. Bundesminister, wir ersuchen Sie aufgrund der Tatsache, dass durch die enorme Flutung des Eferdinger Beckens über die Überströmstrecken keine Retention der Hochwasserwelle stattgefunden hat, Ihre zuständige Abteilung aufzufordern, Verbesserungsmöglichkeiten bei den Wehrbetriebsordnungen zu erarbeiten oder auch Dritte damit zu beauftragen.

Weiters ersuchen wir Sie, unsere bereits mehrmals geäußerte Forderung um Teilnahme an der Task Force Wehrbetriebsordnung zu unterstützen. Der uns mitgeteilte Ablehnungsgrund – die Größe der Arbeitsgruppe von derzeit ca. 20 Personen – erscheint uns in Anbetracht der enormen Bedeutung und Wichtigkeit dieser Angelegenheit für unsere Region nicht nachvollziehbar.

Mit bestem Dank im Voraus für Ihre wohlwollende Unterstützung verbleibt
Mit freundlichen Grüßen!
Der Bürgermeister:

Franz Allerstorfer

Beilage:

- Kopie unseres Schreibens vom 26.06.2014

Ergeht abschriftlich an:
Landesrat Rudolf Anschober
Promenade 37
4021 Linz

Amt der Oö. Landesregierung
Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft
Abteilung Oberflächengewässerwirtschaft / Schutzwasserwirtschaft
4021 Linz • Kärntnerstraße 10-12

Geschäftszeichen:

OGW-830353/508-2013-Wef/Skw

An
Beirat zum HW-Schutz Eferdinger Becken
Gemeinden im Eferdinger Becken
Bürger im Eferdinger Becken

Bearbeiter: Mag. Felix Weingraber

Tel: (+43 732) 77 20-124 17

Fax: (+43 732) 77 20-212860

E-Mail: ogw-sw.post@ooe.gv.at

<http://www.land-oberoesterreich.gv.at>

Linz, 22.12. 2014

Hochwasserschutz Eferdinger Becken

Kurzinformation

Sehr geehrte Damen und Herren!

Aufarbeitung Hochwasser 2013

Aufgrund der komplexen nationalen sowie internationalen, langwierigen Abstimmung hydrographischer Grunddaten und der umfangreichen Erstellung von Fachgrundlagen dauert die **Aufarbeitung des Hochwasserereignisses 2013** noch an. Um nicht unfertige Ergebnisse präsentieren zu müssen, musste der für Mitte November in Aussicht gestellte Termin für Informationsveranstaltungen nördlich und südlich der Donau leider abgesagt werden. Entsprechende Infoveranstaltungen, bei denen die Ergebnisse von Prof. Theobald präsentiert werden, sind für Anfang Mai geplant.

Absiedlung

Es wurden für alle Objekte die innerhalb der Zone für die freiwillige Umsiedlung liegen und deren Eigentümer der Erstellung eines Schätzgutachtens zugestimmt haben, Schätzgutachten erstellt. Für einen großen Teil der Objekte liegen die vom Finanzministerium freigegebenen Gutachten vor. Den Eigentümern dieser Objekte wurden Informationen zum möglichen Förderangebot ausgehändigt.

Die Förderangebote dürfen erst nach Vorliegen einer rechtskräftigen Ausweisung einer Schutzzone Überflutungsgebiet` übermittelt werden. Vom Zeitpunkt der Beschlussfassung durch den Gemeinderat bis zur rechtswirksamen Ausweisung ist mit einer Zeitspanne von einigen Wochen zu rechnen. Derzeit ist in den Gemeinden Hartkirchen und Goldwörth die Schutzzone Überflutungsgebiet` rechtswirksam ausgewiesen. Die Rechtskraft der Ausweisung der Schutzzone Überflutungsgebiet` im Gemeindegebiet von Walding und Alkoven steht unmittelbar bevor. Mit ersten Objektbesitzern in Goldwörth wurden bereits Verträge zur Umsiedlung geschlossen.

Innerhalb der Zone für die freiwillige Umsiedlung wird ausschließlich das Umsiedeln gefördert. Sollte das Förderangebot abgelehnt werden, so dürfen für andere Hochwasserschutzmaßnahmen in diesem Bereich keine Fördermittel gemäß Wasserbautenförderungsgesetz gewährt werden.

Eventuelle grunderwerbsteuerrechtliche Fragen in Zusammenhang mit der Hochwasserkatastrophe 2013 können im Bezirk Eferding an das Finanzamt Grieskirchen Wels, Herrn Dr. Josef Moser (Telefonnummer: +43 (0) 7242/ 498-53 23 00) und im Bezirk Urfahr-Umgebung an das Finanzamt Urfahr Umgebung (Telefonnummer: 01/ 71 125` 51 80 76 und 01/ 71 125 ` 51 80 77) gerichtet werden.

Schriftliche Informationen dazu finden Sie unter:

https://www.bmf.gv.at/steuern/Steuerliche_Massnahmen_bei_Katastrophenschaden_BMF_2013-06-.pdf?4jwnfi

Sollten Sie eventuelle Fragen zum Thema Gebäudeabbruch/Baurestmassen haben, halten die für das Eferdinger Becken zuständigen Abfallverbände (BAV Linz Land, Urfahr Umgebung, Eferding) unter folgenden Link entsprechende Informationen zum oben genannten Thema im download-Bereich für Sie vor:

<http://www.umweltprofis.at/bezirksabfallverband.html>

Die Zone für die freiwillige Umsiedlung innerhalb derer Fördermittel für das Absiedeln gewährt werden können, ist Teil des natürlichen Überflutungsgebietes der Donau. Grundsätzlich darf es in Hochwasserabflussgebieten, die den Kriterien für die Ausweisung einer roten Zone gemäß Gefahrenzonenplan Verordnung entsprechen, weder eine Widmung noch eine Bebauung geben.

In der Regel gilt für Grundstücke im HQ₁₀₀ Abflussbereich, dass eine Widmung in Bauland nur unter streng definierten Voraussetzungen zulässig ist. Für Grundstücke innerhalb der Zone für freiwillige Umsiedlung wird, was allfällige Neuwidmungen betrifft, grundsätzlich von einer fehlenden Baulandeignung auszugehen sein. Neuwidmungen kommen daher nicht mehr in Betracht.

Hochwasserschutz Eferdinger Becken - Generelles Projekt

Das KGenerelle Projekt - Hochwasserschutz Eferdinger Becken` soll durch externe Auftragnehmer (Planungsbüro) erarbeitet werden. Das Vergabeverfahren wurde im Frühjahr 2014 gestartet. Entsprechend dem Bundesvergabegesetz musste unter Berücksichtigung der geschätzten Kostenaufwändungen eine EU- weite Ausschreibung der erforderlichen Leistungen gewählt werden.

Das Vergabeverfahren zur Planerfindung für die Arbeiten zum Kgenerellen Projekt - Hochwasserschutz Eferdinger Becken` ist leider noch nicht abgeschlossen. Aufgrund von Einsprüchen von Bietern und eines diesbezüglichen, richterlichen Entscheides konnte noch kein Zuschlag erteilt werden. Sobald hier wesentliche Schritte gelingen, werden wir Sie informieren.

Mit freundlichen Grüßen
für das Land Oberösterreich:



Mag. Felix Weingraber

Hinweis:

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte an das Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft / Abteilung Oberflächengewässerwirtschaft / Schutzwasserwirtschaft, Kärntnerstraße 10-12, 4021 Linz, und führen Sie das Geschäftszeichen dieses Schreibens an. Sie erreichen uns optimal mit öffentlichen Verkehrsmitteln (Fahrplanauskunft: www.ooevg.at).